Allgemeines Ministerialblatt



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG

DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 2 München, 28. Februar 2018 31. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
07.02.2018	2012.4.3-I Aufhebung der Bekanntmachung über den Besitz und das Führen von dienstlich zur Verfügung gestellten Faustfeuerwaffen und Reizstoffsprühgeräten mit Oleoresin Capsicum und den Besitz von dienstlich zur Verfügung gestellter Munition durch Polizeivollzugsbeamte außerhalb des Dienstes (Ermächtigung gemäß Waffengesetz und Versammlungsgesetz)	183
09.02.2018	731-I Fortschreibung des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen	183
16.01.2018	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017, ZTV E-StB 17	183
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	
12.02.2017	7072.1-W Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)	184
24.01.2018	7523-W Änderung der Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms \dots	189
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	
16.02.2018	7912.5-U Richtlinien zur Förderung von Wanderwegen, von Unterkunftshäusern und von Grün- und Erholungsanlagen aus Anlass von Gartenschauen (Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen – FöR-WaGa)	190
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
29.01.2018	7840-L Änderung der Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie	198
	793-L Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung zur Änderung der Fischereiabgaberichtlinie vom 23. März 2015 (AllMBl. S. 209)	198

II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
05.02.2018	Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Dr. Nikolaus Hipp	199
08.02.2018	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Josef Saiger	199
15.02.2018	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Pinthep Devakula	199
19.02.2018	Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Litauen in München	199
19.02.2018	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Yuriy Yarmilko	199
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
08.02.2018	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	199
16.02.2018	Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen	200
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	
29.01.2018	Studienzeiten 2019/2020 an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	203
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen en	tfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Literaturhinweise	204

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2012.4.3-I

Aufhebung der Bekanntmachung über den Besitz und das Führen von dienstlich zur Verfügung gestellten Faustfeuerwaffen und Reizstoffsprühgeräten mit Oleoresin Capsicum und den Besitz von dienstlich zur Verfügung gestellter Munition durch Polizeivollzugsbeamte außerhalb des Dienstes (Ermächtigung gemäß Waffengesetz und Versammlungsgesetz)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 7. Februar 2018, Az. IC2-2131.3-0

- 1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Besitz und das Führen von dienstlich zur Verfügung gestellten Faustfeuerwaffen und Reizstoffsprühgeräten mit Oleoresin Capsicum und den Besitz von dienstlich zur Verfügung gestellter Munition durch Polizeivollzugsbeamte außerhalb des Dienstes (Ermächtigung gemäß Waffengesetz und Versammlungsgesetz) vom 9. September 2008 (AllMBl. S. 628) wird aufgehoben.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Günter Schuster Ministerialdirektor

731-I

Fortschreibung des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 9. Februar 2018, Az. IIZ5-40012.1-2-2

- 1. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wurde mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen VHB Bayern) vom 12. Juli 2011 (AllMBl. S. 419, StAnz. Nr. 28) ermächtigt, künftig notwendige Ergänzungen und Fortschreibungen des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen bekannt zu machen.
- Infolge des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen gesetzlichen Bauvertragsrechts, der Neuauflage des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB 2017) durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 24/2017 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 20. Dezember 2017 wurde das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen fortgeschrieben und tritt am 12. März 2018 – Stand März 2018 – in Kraft.

- 3. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr über die Fortschreibung des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen vom 10. Mai 2016 (AllMBl. S. 1538) tritt mit Ablauf des 11. März 2018 außer Kraft.
- Das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen wird als Lesefassung fortgeschrieben und im Internet unter www.vergabehandbuch.bayern.de eingestellt.

Helmut Schütz Ministerialdirektor

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017, ZTV E-StB 17

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 16. Januar 2018, Az. IID9-43415-3-1

Regierungen Autobahndirektionen Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag Bayerischer Städtetag Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

¹Die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau", Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. ²Die überarbeiteten ZTV E-StB 17 enthalten die Umstellung der Einteilung von Boden und Fels in Homogenbereiche. ³Hierdurch wird das bisher in der ZTV E-StB enthaltene System der Bodenklassen durch das in den ATV DIN 18300 "Erdbau" beschriebene System der Homogenbereiche für die Erdarbeiten im Straßenbau ersetzt. ⁴Für die Bodeneinteilung in Homogenbereiche ist ein ausreichender Umfang der erforderlichen Bodenerkundung essenziell. ⁵Der Mindestumfang der durchzuführenden geotech-

nischen Untersuchungen ist durch die Anwendung des "Merkblatts über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau" (M GUB) und dessen Ergänzungen für den Um- und Ausbau von Straßen (M GUB UA) definiert. ⁶Für Bodenverfestigungen von fein- und gemischtkörnigen Böden mit hydraulischen Bindemitteln wurden die Druckfestigkeitsanforderungen nach Tabelle 7 für die Festlegung der Bindemittelmenge bei der Eignungsprüfung auf 4,0 MPa im Alter von 28 Tagen reduziert. ⁷Ergänzend wurde eine Mindestbindemittelmenge von 3 M.-% zur Sicherstellung der Dauerhaftigkeit festgelegt. ⁸Die Frostsicherheit ist über das Kriterium "Hebung der Probe" auch bei diesen veränderten Anforderungen weiterhin sichergestellt. ⁹Die Anforderungen an die Verfestigung von grobkörnigen Böden und von nicht frostempfindlichen Böden im Oberbau sind weiterhin in den ZTV Beton-StB definiert.

2. Anwendung

¹Die ZTV E-StB 17 sind ab 1. Februar 2018 bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. ²Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Zu Abschnitt 14.2 der ZTV E-StB 17

¹Gemäß Abschnitt 14.2 ZTV E-StB 17 können Eigenüberwachungsprüfungen und Kontrollprüfungen nur miteinander verglichen werden, wenn bei beiden die gleiche Methode angewendet wird. ²In den Vorbemerkungen zum Leistungsbereich LB 904 der LB StB-By ist daher geregelt, dass als Prüfmethode für die Verdichtungskennwerte im Erdbau die Methode M3 festgelegt wird, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Januar 2018 tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 21. Januar 2013 zur ZTV E-StB 09 (AllMBl. S. 51) außer Kraft.

5. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV E-StB 17 können unter der FGSV-Nr. 599 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz Ministerialdirektor

7072.1-W

Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 12. Februar 2017, Az. 52-3305/45/9

¹Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen des Tourismus nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (VVK) sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG),
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO),
- der Vorschriften des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW), sofern die Förderung aus Mitteln der GRW (ko-)finanziert wird,
- der Vorschriften der einschlägigen EU-Bestimmungen, sofern die Förderung aus Mitteln des "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)" (ko-)finanziert wird.

 $^2\mathrm{Die}$ Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

- 1.1 Die Förderung soll der Attraktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung der Tourismusinfrastruktur in den Fördergebieten dienen, ihren Erholungswert erhöhen und damit ihre Wirtschaftskraft steigern.
- 1.2 Vor diesem Hintergrund wird hinsichtlich der Qualität der Vorhaben ein Fokus auf identifikations- und imagebildende Projekte sowie auf Vorhaben mit innovativen Ansätzen und ökologischer Ausrichtung gesetzt.
- 1.3 Besondere Berücksichtigung finden interkommunale Maßnahmen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Auf der Grundlage des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung und entsprechend dem unter Nr. 1 genannten Förderzweck werden öffentliche Einrichtungen des Tourismus gefördert.
- 2.2 Als öffentliche Einrichtungen des Tourismus im Sinne der Nr. 2.1 gelten Basiseinrichtungen der touristischen Infrastruktur, die von unmittelbarer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusgebieten sind und überwiegend dem regionalen Tourismus dienen.
- 2.3 Bei der Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen ist zwischen nicht einnahmeschaffenden

- (d.h. beihilfefreien) Maßnahmen und einnahmeschaffenden (d.h. beihilferelevanten) Maßnahmen an bzw. von Basiseinrichtungen zu differenzieren.
- 2.4 ¹Als nicht einnahmeschaffende und nicht mit anderen wirtschaftlichen T\u00e4tigkeiten verbundene Basiseinrichtungen sind insbesondere f\u00f6rderf\u00e4hig: die Errichtung, die Erweiterung, die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von
 - Kurparks,
 - Kur- bzw. Wanderwegen, einschließlich unentgeltlichen Rastplätzen,
 - unentgeltlichen Tourismusämtern und touristischen Informationszentren,
 - innere Erschließungsmaßnahmen für die oben genannten Vorhaben.

²Die Anschaffung von Loipenspur- und Wegepflegegeräten ist ebenfalls förderfähig.

2.5 Als einnahmeschaffende Basiseinrichtungen sind insbesondere förderfähig:

die Errichtung, die Erweiterung, die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von

- Tagungs- und Veranstaltungsräumen,
- Veranstaltungszentren,
- Sole- und Heilwasserleitungen,

sowie die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von

- Häusern des Gastes,
- Kurhäusern.
- Kurmittelhäusern,
- Hallen- bzw. Thermalbädern.
- 2.6 ¹Sonstige Infrastrukturmaßnahmen können in Ausnahmefällen gefördert werden, sofern sie für den Tourismus in Bayern besonders bedeutsam sind und nicht nach anderen Förderrichtlinien förderfähig sind. ²Betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben der "sonstigen Infrastrukturmaßnahme" mehr als 250 000 Euro oder beläuft sich die vorgesehene Förderung auf mehr als 100 000 Euro, ist die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erforderlich.
- 2.7 ¹Die Förderung von einnahmeschaffenden Basiseinrichtungen nach Nr. 2.5 und ggf. Nr. 2.6 erfolgt in der Regel auf Grundlage von Art. 55 AGVO (Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen). ²In Einzelfällen kommt auch eine Förderung nach Art. 53 AGVO (Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes) oder nach Art. 56 AGVO (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen) in Betracht.
- 2.8 ¹Jedes einnahmeschaffende Vorhaben ist als gesonderter Einzelfall auf seine Förderfähigkeit nach diesen Richtlinien und den genannten beihilferechtlichen Vorschriften der AGVO zu prüfen, um die Beihilferechtskonformität nach Art. 107 und 108 AEUV sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. ²Dies gilt insbesondere für Bäder

- und Thermen sowie für Veranstaltungszentren (vgl. Nr. 5.4).
- 2.9 Bei einnahmeschaffenden Fördermaßnahmen im Sinne der AGVO sind alle öffentlichen Mittel (z. B. staatliche, kommunale oder EU-Förderungen) in die Beurteilung einzubeziehen.

3. Fördergebiet

Fördergebiete sind der ländliche Raum sowie die bayerischen Tourismusregionen im Sinne des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung.

4. Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kommunale Körperschaften.
- 4.2 Sofern ein nach Nr. 2 förderfähiges Vorhaben von einem anderen Maßnahmenträger durchgeführt wird und sich eine kommunale Körperschaft daran mit einem Zuschuss zu den Bau- oder Erwerbskosten beteiligt, kann der kommunalen Körperschaft hierzu eine Zuwendung gewährt werden, insbesondere unter der Voraussetzung, dass
 - die kommunale K\u00f6rperschaft bei der Vergabe des Vorhabens an den Ma\u00dfnahmentr\u00e4ger die Regelungen des Abschnitts I der VOB/A bzw. der VOL/A beachtet,
 - die kommunale Körperschaft maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung und den Betrieb des Vorhabens hat.
 - die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sichergestellt ist,
 - dinglich sichergestellt ist, dass die geförderte Maßnahme während der 25-jährigen Bindungsfrist nicht zweckfremd genutzt wird,
 - der Maßnahmenträger das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Maßnahme anerkennt.
- 4.3 Auch im Fall der Nr. 4.2 bleibt die kommunale Körperschaft für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, für die ein überwiegend touristischer Bedarf vorliegt.
- 5.2 ¹Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass vor Vorhabensbeginn die Zustimmung zum vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginn erteilt wurde. ²Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. ³Dies gilt im Fall der Nr. 4.2 auch für den Maßnahmenträger. ⁴Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und die Herrichtung des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens.
- 5.3 Soweit geeignete und gleichwertige Einrichtungen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, werden eigene Einrichtungen kommunaler Körperschaften nicht gefördert.

- 5.4 ¹Bei Investitionsmaßnahmen von einnahmeschaffenden Einrichtungen ist vor Beginn der Maßnahme zunächst eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, die die möglichen Handlungsoptionen (z. B. unveränderte Fortführung des Betriebs, Schließung der Einrichtung, Modernisierung) berücksichtigt. ²Im Rahmen dieser Ex-ante-Bewertung sind alle Kosten zu berücksichtigen, die ein marktwirtschaftlich handelnder Investor im Fall der verschiedenen Szenarien zu tragen hätte. ³Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob und inwieweit die Einbindung privater Unternehmer eine Kostenersparnis bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistung ermöglicht. ⁴Diese Prüfung ist grundsätzlich auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens im Sinne von §7 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (= strukturiertes Bieterverfahren außerhalb des förmlichen Vergaberechts) durchzuführen.
- 5.5 Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das geplante Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Hinderungsgründe bestehen und den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung Rechnung getragen wird.
- 5.6 Es ist sicherzustellen, dass die geförderte Einrichtung zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen öffentlich zugänglich ist (z. B. durch eine allgemein gültige Benutzungsordnung) und überwiegend touristisch genutzt wird.
- 5.7 Bei der Umsetzung der Fördermaßnahme ist die Sicherstellung der Barrierefreiheit zu gewährleisten.
- 5.8 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- 5.9 ¹Nicht gefördert werden Ausgaben für den Betrieb oder die laufende Unterhaltung einer Tourismuseinrichtung. ²Ausgaben für Betrieb und laufenden Unterhalt der Tourismuseinrichtung müssen für den Maßnahmenträger finanzierbar sein.
- 5.10 ¹Die Zuwendung ist zweckgebunden. ²Die Dauer der Zweckbindungsfrist richtet sich nach dem Fördergegenstand und beträgt bei unbeweglichen Investitionsgütern 25 Jahre, in allen anderen Fällen zehn Jahre. ³Für eine andere als eine zweckentsprechende überwiegende touristische Nutzung vor Ablauf der Bindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger die gewährten Zuwendungen zeitanteilig zu erstatten.
- 5.11 Sofern der Maßnahmenträger nicht gleichzeitig Zuwendungsempfänger ist, wird dem Zuwendungsempfänger empfohlen, sich die anteilige Rückforderung gegenüber dem jeweiligen Träger vorzubehalten und entsprechend zu sichern.
- 5.12 Ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO kann nicht Maßnahmenträger nach Nr. 4.2 sein.
- 5.13 Ein Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf nicht Maßnahmenträger nach Nr. 4.2 sein.

5.14 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO¹.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Weg der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.
- 6.2 Ein Zuschuss der kommunalen Körperschaft im Sinne von Nr. 4.2 ist nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig, die auch bei einer unmittelbaren Trägerschaft der kommunalen Körperschaft anerkannt werden könnte.
- 6.3 ¹Sofern mit dem Vorhaben Betriebs(netto)einnahmen erzielt werden, darf die Höhe der Beihilfe (= Summe aller öffentlichen Mittel) nicht die Differenz zwischen den förderfähigen Ausgaben und dem (voraussichtlichen) Betriebsgewinn übersteigen; d. h. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ist das zu ermittelnde Finanzierungsdefizit während der Dauer der Nutzungsbindung im Sinne von Nr. 5.10. ²Der Betriebsgewinn ist nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 39 AGVO zu ermitteln. ³Der (voraussichtliche) Betriebsgewinn wird entweder vorab auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückzahlungsmechanismus von den förderfähigen Ausgaben abgezogen.
- 6.4 ¹Für touristische Infrastrukturvorhaben im Sinne von Nr. 2 können Investitionszuschüsse mit einem Subventionswert von bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. ²Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Lage des Investitionsortes in einem besonders strukturschwachen Gebiet und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Maßnahmenträgers ein höherer Fördersatz gewährt werden.
- 6.5 Die Maßnahmenträger haben sich in jedem Fall angemessen, mindestens in Höhe von 20% an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen.
- 6.6 ¹Ausgabenmehrungen werden grundsätzlich nicht gefördert. ²Lediglich in Ausnahmefällen kann für nachträgliche Ausgabensteigerungen, die für den Zuwendungsempfänger unvermeidbar bzw. unvorhersehbar sind und mehr als 5%, mindestens aber 100 000 Euro, der bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben ausmachen, eine Nachförderung gewährt werden. ³Dabei sind die geltenden Auflagen insbesondere nach Nr. 5.3 ANBest-K (unverzügliche Anzeigepflicht) und Nr. 3.4 ANBest-K (Pflicht zur Einholung einer vorherigen Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen von den Bauunterlagen) zu beachten.

7. Zuwendungsfähige Ausgaben

7.1 Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte (bei einnahmeschaffenden Vorhaben vgl. Art. 55 Abs. 8, Art. 53 Abs. 4 sowie Art. 56 Abs. 5 AGVO), die in ursächlichem Zusammenhang mit

¹ Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

- dem stehen, zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Maßnahmenträger zu tragen sind.
- 7.2 Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Hochbauausgaben ist die jeweils geltende Fassung der DIN 276 zugrunde zu legen.
- 7.3 Dabei sind folgende Ausgaben <u>nicht</u> zuwendungsfähig:
 - Grundstückskosten (Kostengruppe 100),
 - Herrichten und Erschließen (Kostengruppe 200), mit Ausnahme der Kosten für die nichtöffentliche Erschließung (Kostengruppe 230),
 - Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710), Finanzierungskosten (Kostengruppe 760), allgemeine und sonstige Baunebenkosten (Kostengruppen 770 und 790),

darüber hinaus insbesondere

- Wohnräume für Hausmeister, Aufsichtspersonal u. Ä.,
- Garagen für nicht öffentliche Zwecke,
- Eigenregiearbeiten, freiwillige unentgeltliche Arbeiten, Sachleistungen,
- Ausgaben für die Beschaffung von Maschinen und Geräten zur Erstellung der Anlage einschließlich Unterstellmöglichkeiten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb oder dem laufenden Unterhalt einer Tourismuseinrichtung,
- Zuschaueranlagen bei Bädern,
- die Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist.
- 7.4 Ausgaben für Förderanlagen (Kostengruppe 460), nutzungsspezifische Anlagen (Kostengruppe 470), Gebäudeautomation (Kostengruppe 480) und Außenanlagen (Kostengruppe 500) sind nur insoweit förderfähig, als sie für die Maßnahme unabdingbar erforderlich sind.
- 7.5 Ausgaben für die Ausstattung (Kostengruppe 610) sind grundsätzlich förderfähig, wenn diese für die Tourismuseinrichtung notwendig ist.
- 7.6 Ausgaben für Kunstwerke (Kostengruppe 600) sowie Ausgaben für künstlerische Leistungen (Kostengruppe 750) sind zuwendungsfähig, wenn Zweck und Bedeutung der Tourismuseinrichtung diese Ausgaben rechtfertigen.
- 7.7 Ausgaben zur Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Ausgaben für Gutachten und Beratung (Kostengruppen 720 bis 740) sind förderfähig, sofern diese Leistungen nicht durch kommunales Personal oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden.
- 7.8 Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Architekten, Landschaftsarchitekten und Ingenieurleistungen sowie die sonstigen Ausgaben aus Nr. 7.7 sind mit 16% der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 zu pauschalieren.
- 7.9 Ausgaben zur Gewährleistung der Barrierefreiheit sind förderfähig.

- 7.10 Ausgaben für Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, zur Luftreinhaltung, zur Abfallbeseitigung sowie für energiesparende Maßnahmen und Technologien können im fachtechnisch für notwendig erachteten Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 7.11 Notwendige Mehrausgaben aus Gründen des Denkmalschutzes oder aus städtebaulichen Gründen, denen keine erhebliche finanzielle Bedeutung zukommt, können in die Förderung einbezogen werden (vgl. Nr. 8.2).
- 7.12 ¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 100 000 Euro betragen. ²Loipenspur- und Wegepflegegeräte sind nur förderfähig, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf mindestens 50 000 Euro belaufen. ³Ausgaben für gebrauchte mobile Wirtschaftsgüter können gefördert werden, sofern innerhalb der letzten zehn Jahre hierfür keine Zuwendung gewährt worden ist.

8. Mehrfachförderung

- 8.1 Grundsätzlich entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere Fördermittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden können.
- 8.2 Durch Trennung der jeweiligen Ausgaben ist eine eventuelle Doppelförderung mit Städtebaufördermitteln bzw. mit Mitteln nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz oder sonstigen Förderprogrammen auszuschließen.
- 8.3 ¹Die Summe aller öffentlichen Mittel darf die Summe der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. ²Dabei darf die unter Nr. 6.5 geregelte Eigenbeteiligung der Maßnahmenträger oder des Maßnahmenträgers nicht unterschritten werden.

II. Verfahren

9. Antragsverfahren

- 9.1 ¹Für die Anträge auf Zuwendungsgewährung ist das Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu verwenden. ²Die Formblätter sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie elektronisch abrufbar bzw. bei den Regierungen erhältlich.
- 9.2 ¹Die Anträge sind bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt wird.
 ²Bei regierungsbezirksübergreifenden Vorhaben ist der Antrag bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk die federführende kommunale Körperschaft ansässig ist.
- 9.3 Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:
- 9.3.1 Eine Begründung, in der insbesondere die strukturpolitische, regionalwirtschaftliche und tourismuspolitische Bedeutung des Vorhabens eingehend dargestellt wird,
- 9.3.2 ein Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmenträgers über die Durchführung der Maßnahme,
- 9.3.3 ggf. die in der Anlage 4a zu Art. 44 BayHO genannten Unterlagen für Baumaßnahmen,

- 9.3.4 bei Hochbauten eine Kostengliederung nach DIN 276 entsprechend Muster 5 zu Art. 44 BayHO, bei Tiefbauten eine entsprechende Kostengliederung,
- 9.3.5 ein Finanzierungsplan mit Beilagen gemäß Nr. 3.2.1 VVK.
- 9.3.6 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Angaben zur Höhe und zur Finanzierung der durch das Vorhaben ausgelösten Folgeausgaben,
- 9.3.7 Stellungnahmen der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungsstellen mit Sichtvermerk auf den Bauunterlagen und Ausgabenberechnungen im Rahmen der Nr. 6 VVK.
- 9.3.8 bei einnahmeschaffenden Vorhaben eine Kosten-Nutzen-Analyse sowie das Ergebnis eines ggf. durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens (vgl. Nr. 5.4);
- 9.4 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern.
- 9.5 Das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt übersendet der zuständigen Regierung eine Stellungnahme, ob die Gesamtfinanzierung gesichert ist, die öffentlichrechtlichen Vorschriften beachtet sind, den Belangen des Umweltschutzes, der Raumordnung und Landesplanung Rechnung getragen wird und die Nachfolgelasten getragen werden können.
- 9.6 Über die Gewährung der Zuwendungen entscheiden die Regierungen im Rahmen der durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erteilten Ermächtigung in eigenverantwortlicher Zuständigkeit.
- 9.7 Die Regierungen haben bei jedem Fördervorhaben vor Gewährung einer Zuwendung zu prüfen, ob das Vorhaben den EU-beihilferechtlichen Vorschriften entspricht und insbesondere die Vorgaben der AGVO eingehalten werden.

10. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

10.1 ¹Die Auszahlungsanträge sind bei den Regierungen einzureichen. ²Die Auszahlung erfolgt über die Regierungen.

- 10.2 Die Regierungen überwachen die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.
- 10.3 Die Verwendungsnachweise werden von den Regierungen abschließend überprüft.

11. Widerruf und Rückforderung

Zuwendungsbescheide können widerrufen und bereits gewährte Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere dann, wenn die der Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind oder eine Nutzungsänderung vor Ablauf der Bindungsfrist erfolgt (vgl. Nr. 5.10).

III. Hinweise und Schlussbestimmungen

12. Prüfung durch den ORH

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern bzw. Maßnahmenträgern (vgl. Nr. 4.2) zusätzlich zu prüfen.

13. Subventionserhebliche Tatsachen

Soweit Zuschüsse gemäß Nr. 4.2 gewährt werden, sind die VV Nr. 3.4 zu Art. 44 BayHO sowie die Bestimmungen des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes zu beachten.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über die Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) vom 27. Februar 2015 (AllMBI. S. 170) tritt mit Ablauf des 31. Januar 2017 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab Ministerialdirektor

7523-W

Änderung der Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10000-Häuser-Programms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 24. Januar 2018, Az. 91-9151/12/2

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms vom 16. März 2017 (AllMBl. S. 125) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

 ,¹Das 10 000-Häuser-Programm fördert mit dem
 "EnergieBonusBayern" Bauherren, die Energieeffizienz und innovative Technik in ihrem Haus
 kombinieren wollen.'
- 1.1.2 In Satz 2 werden die Wörter "beide Programmteile" durch die Wörter 'das "EnergieSystem-Haus" ersetzt.
- 1.1.3 In Nr. 1.1 Satz 1 werden die Wörter 'im Rahmen des Programmteils "EnergieSystemHaus" sowie die Wörter "sich" und "gesetzt" gestrichen.
- 1.1.4 Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:
 "Der Programmteil "Heizungstausch-Plus" mit seinen bisherigen Fördertatbeständen ist mit dem Ablauf des Jahres 2017 ausgelaufen.'
- 1.2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Die Nummerierung 2.1 wird gestrichen.
- 1.2.2 In Satz 1 werden die Wörter 'im Programmteil "EnergieSystemHaus" gestrichen.
- 1.2.3 Nach Satz 3 wird das Wort "oder" gestrichen.
- 1.2.4 Nr. 2.2 wird aufgehoben.
- 1.3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Die Nummerierung 3.1 wird gestrichen und der Wortlaut der bisherigen Nr. 3.1 wird wie folgt gefasst: "Antragsberechtigt sind:".
- 1.3.2 Die bisherigen Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 werden die Nrn. 3.1 und 3.2.
- 1.3.3 Die bisherige Nr. 3.2 wird aufgehoben.
- 1.4 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Nr. 6.1 wird aufgehoben.
- 1.4.2 Die bisherige Nr. 6.1.1 wird Nr. 6.1 und wird wie folgt geändert:
- 1.4.2.1 Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt: "⁵Maßgeblicher Zeitpunkt ist grundsätzlich die bindende Willenserklärung des Antragsstellers zum Vertragsschluss."
- 1.4.2.2 Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden die Sätze 6 bis 9
- 1.4.3 Die bisherige Nr. 6.1.2 wird Nr. 6.2 und wird wie folgt geändert:
- 1.4.3.1 Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

- "⁵Maßgeblicher Zeitpunkt ist grundsätzlich die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss."
- 1.4.3.2 Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- 1.4.4 Die bisherige Nr. 6.2 wird aufgehoben.
- 1.5 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Nr. 8.1 wird aufgehoben.
- 1.5.2 Die bisherigen Nrn. 8.1.1 und 8.1.2 werden die Nrn. 8.1 und 8.2.
- 1.5.3 Die bisherige Nr. 8.2 wird aufgehoben.
- 1.6 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Nr. 9.1 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1.1 In Satz 1 werden die Wörter "Im Rahmen des Programmteils "EnergieSystemHaus" ist" durch die Wörter "Es wird" ersetzt.
- 1.6.1.2 In Satz 3 wird die bisherige Fußnote 4 die Fußnote 3.
- 1.6.2 Nr. 9.2 wird aufgehoben.
- 1.6.3 Die bisherigen Nrn. 9.3 bis 9.5 werden die Nrn. 9.2 bis 9.4.
- 1.7 In der Überschrift des Teils 2 wird das Wort "Programmteil" durch die Wörter "Besondere Anforderungen beim" ersetzt.
- 1.8 Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 In Nr. 11.2 Satz 4 wird die Angabe "Tabelle 3" durch die Angabe "Tabelle 2" ersetzt.
- 1.8.2 Nr. 11.3.1 wird wie folgt geändert:
- 1.8.2.1 Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
- 1.8.2.1.1 Die bisherige Fußnote 5 wird jeweils die Fußnote 4.
- 1.8.2.1.2 Die bisherige Fußnote 6 wird die Fußnote 5 und die Angabe "(vgl. Tabelle 2)" wird durch die Wörter "(analog zur Bundesförderung, KfW 275) und werden ab 1. Juli 2018 abgesenkt." ersetzt.
- 1.8.2.1.3 Im Abschnitt "T3 Netzdienliche Photovoltaik" wird im Spiegelstrich 2 die Angabe "1900€" durch die Angabe "1000 / 1300€" und im Spiegelstrich 3 die Angabe "3900€" durch die Angabe "3000/3300€" ersetzt.
- 1.8.2.2 Satz 3 mit Tabelle 2 wird aufgehoben.
- 1.8.3 In Nr. 11.4 Satz 2 wird die Angabe "Tabelle 3" durch die Angabe "Tabelle 2" ersetzt und die bisherige Fußnote 7 wird jeweils die Fußnote 6.
- 1.9 In Nr. 13.2.1 Satz 9 und in Nr. 13.2.2 Satz 4 wird jeweils die Angabe "Tabelle 3" durch die Angabe "Tabelle 2" ersetzt.
- 1.10 Die Überschrift 'Teil 3: Programmteil "HeizungstauschPlus" wird gestrichen.
- 1.11 Die bisherigen Nrn. 14 bis 16.2 werden aufgehoben.
- 1.12 Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 14 und die bisherige Fußnote 8 wird aufgehoben.
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 24. Januar 2018 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab Ministerialdirektor

7912.5-U

Richtlinien zur Förderung von Wanderwegen, von Unterkunftshäusern und von Grün- und Erholungsanlagen aus Anlass von Gartenschauen (Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen – FöR-WaGa)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 16. Februar 2018, Az. 64f-U8667.21-2013/1-50

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Wanderwege, Unterkunftshäuser, dauerhafte Grün- und Erholungsanlagen im Zuge von Gartenschauen sowie Beiträge auf Gartenschauen. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Inhaltsübersicht

- Teil 1 Beschreibung des Zuwendungsbereichs
- 1. Zweck und Ziel der Zuwendungen
- 2. Gegenstand der Förderung
- 2.1 Wanderwege
- 2.2 Unterkunftshäuser
- 2.3 Gartenschauen
- 2.4 Beiträge und Aktionen von Verbänden auf Gartenschauen
- 3. Zuwendungsempfänger
- 3.1 Wanderwege
- 3.2 Unterkunftshäuser
- 3.3 Gartenschauen
- 3.4 Beiträge und Aktionen auf Gartenschauen
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Allgemeiner Zugang, öffentliches Interesse, Subsidiarität
- 4.2 Rechtliche Verpflichtungen, Genehmigungen, Zweckbindung
- 4.3 Barrierefreiheit, dauerhafte Nutzung der Grün- und Erholungsanlagen
- 5. Art und Umfang der Zuwendung
- 5.1 Art der Zuwendung
- 5.2 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben
- 5.3 Höhe der Zuwendung
- 5.4 Mehrfachförderung
- 5.5 Einnahmen bei Gartenschauen
- 5.6 Sonstige Regelungen
- Teil 2 Verfahren
- 6. Zuständigkeit und Antragstellung
- 6.1 Wanderwege und Unterkunftshäuser

- 6.2 Gartenschauen
- 6.3 Antrag und Antragsunterlagen
- 7. Bewilligungsverfahren
- 7.1 Gartenschauen, Wanderwege, Unterkunftshäuser
- 7.2 Längere Beiträge und Aktionen auf Gartenschauen
- 7.3 Aufbewahrungsfrist
- 8. Beginn der Ausführung
- 8.1 Vorhabenbeginn
- 8.2 Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn
- 9. Auszahlungsantrag
- 10. Nachweis der Verwendung
- 10.1 Verwendungsnachweis
- 10.2 Kofinanzierung
- 10.3 Evaluation
- 11. Subventionserhebliche Angaben
- 12. Einvernehmen
- Teil 3 Schlussbestimmungen
- 13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck und Ziel der Zuwendungen

 $^1\mathrm{Zweck}$ der Zuwendungen ist die Förderung von Investitionen

- für eine umweltgerechte Erholung, für Naturerlebnis und Freizeitgestaltung in der freien Natur,
- für die Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten in Siedlungsräumen und der städteökologischen und -klimatischen Verhältnisse zur Unterstützung einer integrierten, nachhaltigen Stadt- und Stadt/Umland-Entwicklung sowie zum Erhalt beziehungsweise zur Verbesserung der Biodiversität und
- für die Beseitigung von städtebaulichen, ökologischen und/oder soziologischen Fehlentwicklungen und Defiziten bei Grünstrukturen.

²Ziel ist es, Wanderwege zu erhalten, die Verund Entsorgung von Unterkunftshäusern umweltgerecht zu optimieren sowie für die Bevölkerung dauerhafte und vorbildliche Grün- und Erholungsanlagen in Verbindung mit einer Gartenschau zu schaffen oder bestehende Anlagen weiterzuentwickeln und zu verbessern. ³Gartenschauen stellen ein wichtiges Instrument der nachhaltigen Stadtentwicklung und ein Korrektiv bei städtebaulichen Fehlentwicklungen dar. ⁴Sie tragen dazu bei, in bayerischen Städten eine nachhaltige, umwelt- und naturfreundliche Stadtentwicklung zu unterstützen, indem für die Bevölkerung attraktive Landschaftsräume und Freiflächen als bleibende Werte geschaffen werden. ⁵Daneben dienen die temporären Veranstaltungen der Gartenschauen besonders dem gärtnerischen Berufsstand sowie zahlreichen weiteren Akteuren als herausragendes Präsentations- und

Informationsforum für vielfältige Gartenbau- und Umweltthemen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Wanderwege

- 2.1.1 Gefördert werden die Generalinstandsetzung und die Beschilderung von bestehenden, umweltverträglichen und dauerhaften Wanderwegen in Bayern für Wanderer und Bergsteiger in der freien Natur beziehungsweise die Informationsgewinnung und -verarbeitung über diese Wanderwege.
- 2.1.2 Die Generalinstandsetzung umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung der Oberflächeneigenschaften, die deutlich über das Ausmaß der laufenden Unterhaltung durch Behebung von Mängeln kleineren Umfangs oder bauliche Sofortmaßnahmen in kleineren Flächen aufgrund gewöhnlicher Abnutzung, Alterung und Witterungseinflüsse hinausgehen.
- 2.1.3 Die Zuwendung für die Generalinstandsetzung kann frühestens drei Jahre nach Abschluss der erstmaligen Herstellung beziehungsweise wiederkehrend im Abstand von drei Jahren für dieselbe Strecke, oder wenn die Generalinstandsetzung aufgrund eines Naturereignisses zwingend erforderlich ist, beantragt werden.

2.2 Unterkunftshäuser

- 2.2.1 Gefördert werden Maßnahmen für eine umweltgerechtere Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser und regenerative Energie) von Unterkunftshäusern.
- 2.2.2 ¹Die Förderung beschränkt sich im alpinen Raum auf Hütten der DAV-Kategorie I oder Hütten entsprechender Ausstattung und im außeralpinen Raum auf nicht für längerfristige Aufenthalte geeignete Wanderheime. ²Sie kann nur für in Bayern gelegene Unterkunftshäuser gewährt werden.
- 2.2.3 Eine Zuwendung kann frühestens nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (vgl. Nr. 4.2.4) der vorhergehenden Förderung einer Maßnahme, oder wenn die Erneuerung aufgrund eines Naturereignisses oder technischen Fortschritts (zum Beispiel Digitalisierung, verbesserte Speichermöglichkeiten) zwingend erforderlich ist, beantragt werden.

2.3 Gartenschauen

2.3.1 Grün- und Erholungsanlagen

¹Gefördert werden vorbildliche, dauerhafte Grünund Erholungsanlagen ausschließlich aus Anlass der Durchführung einer Landesgartenschau oder einer Veranstaltung "Natur in der Stadt/Gemeinde" (kurz: "Gartenschau"), die nach einer Bewerbung bei der Bayerischen Landesgartenschau GmbH, Sigmund-Riefler-Bogen 4, 81829 München, http://www.lgs.de/, vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) auf der Basis der nachfolgend aufgeführten Zielsetzungen und Kriterien den Zuschlag erhalten hat. ²Es wird jährlich nur eine Veranstaltung "Natur in der Stadt/Gemeinde" beziehungsweise Landesgartenschau gefördert. ³Ab dem Jahr 2022 entfällt das Format "Natur in der Stadt/Gemeinde". ⁴Ab diesem Zeitpunkt wird jährlich, sofern

der Zuschlag erteilt ist, eine Landesgartenschau mit der Bezeichnung "Bayerische Landesgartenschau" durchgeführt. ⁵Die Veranstaltungsdauer der Gartenschau wird von der jeweiligen Gartenschaukommune selbst bestimmt und beträgt zwölf bis 24 Wochen.

2.3.2 Zielsetzungen und Kriterien für die Zuschlagserteilung

¹Im Rahmen des jeweiligen Bewerbungsverfahrens ist der Zuschlag derjenigen Kommune zu erteilen, die mit ihrem Gartenschaukonzept die nachfolgenden Zielsetzungen und Kriterien am besten erfüllt. ²Den Zuschlag erteilt das StMUV im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF).

2.3.2.1 Zielsetzungen

- ¹In bayerischen Städten und Gemeinden wird eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützt, indem dauerhaft wertvolle Landschaftsräume und Freiflächen geschaffen oder bestehende optimiert und weiterentwickelt werden. ²Dabei sollen Abstimmungen zwischen sozialen und ökologischen Erfordernissen erfolgen, Naherholungsangebote geschaffen, wertvolle Grünbestände und Landschaftselemente entwickelt und gesichert sowie die Versiegelung von Flächen minimiert, Brachflächen saniert und die Biodiversität gestärkt werden. ³Es wird angestrebt, bei Gartenschauen die Verwendung von Torf zu vermeiden.
- Eine nachhaltige Verbesserung des Stadtklimas, unter anderem durch klimarelevante Freiflächen, und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden angestrebt.
- Die Bevölkerung soll durch beispielhafte Gestaltung und Pflege von Grünflächen, Gärten und benachbarten Ortsteilen, durch qualitätsvolle pflanzenbauliche Ausstellungen, Lehrschauen und sonstige Veranstaltungen über Fragen der natürlichen Lebensgrundlagen, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Gartenbaus und der nachhaltigen Orts- beziehungsweise Stadtentwicklung informiert werden.
- Die Region, die örtliche Wirtschaft, insbesondere der Tourismus sowie das gesamte lokale Handeln sollen gestärkt werden und neue Impulse erhalten zur Verbesserung der kommunalen Zusammenarbeit, des Zusammenhalts und der Identifikation der Bürger, der Institutionen und der Unternehmen vor Ort.
- Dem bayerischen Gartenbau wird die Möglichkeit gegeben, seine Beiträge zu gestalterischen und ökologischen Verbesserungen zu kreativem Grün in der Stadt vorzustellen.

2.3.2.2 Kriterien

- Die Zielsetzungen müssen in ein schlüssiges Gesamtkonzept eingebettet sein.
- Die Finanzierung der dauerhaften Grün- und Erholungsanlagen, der Durchführung der Gartenschau und der Folgekosten muss gesichert

- sein und die finanzielle Leistungsfähigkeit muss nachgewiesen werden.
- Bei der Zuschlagsentscheidung sind die Eigentumsverhältnisse der Grün- und Erholungsflächen, die Nachnutzung und strukturpolitische Effekte zu berücksichtigen.
- ¹Intensive Anstrengungen der interessierten Kommune hinsichtlich einer frühzeitigen Beteiligung und Information der Bürgerinnen und Bürger, der regionalen Organisationen aus Wirtschaft, Landwirtschaft sowie aus dem Umwelt- und Sozialbereich während der Planungsund Bewerbungsphase für eine Gartenschau.
 ²Die Bürgerbeteiligung sowie die frühzeitige, transparente und strukturierte Information und Einbindung der Öffentlichkeit ist im Rahmen der Bewerbung darzustellen.
- ¹Im Übrigen gelten die mit Zustimmung des StMUV und des StMELF von der Bayerischen Landesgartenschau GmbH zum Bewerbungsund Auswahlverfahren herausgegebenen weiteren Hinweise ("Leitfaden") in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Die bereits nach bisherigem Verfahren vom Vergabeausschuss beziehungsweise vom StMUV bis zum Durchführungsjahr 2022 erteilten Zuschläge an Kommunen zur Ausrichtung von Gartenschauen bleiben unberührt.

2.4 Beiträge und Aktionen von Verbänden auf Gartenschauen

2.4.1 Während des gesamten oder überwiegenden Gartenschaudurchführungszeitraums (längere Beiträge)

¹Gefördert werden ab dem Jahr 2022 qualitätsvolle Beiträge und Aktionen, die mit ökologischer und umweltgerechter Zielsetzung im Rahmen der temporären Gartenschauveranstaltung während des gesamten oder überwiegenden Ausstellungszeitraums durchgeführt werden. ²Die Beiträge sollen die ökologischen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Gartenschau mit aufgreifen.

2.4.2 Während eines kürzeren Ausstellungszeitraums (kürzere Beiträge)

¹Zur Unterstützung regionaler Vereine, Verbände und sonstiger Gruppierungen bietet das StMUV ausschließlich für Landesgartenschauen eine Plattform für eine Präsenz auf der Gartenschau über einen kurzen Zeitraum von einem Tag bis zu einer Woche im Aktionsformat an. ²Das StMUV kann möglichen Aktionspartnern dazu auf Anfrage und nach Abstimmung des Aktionsprogramms Infrastruktur (Aktionsfläche mit Ausstattung) zur Verfügung stellen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Wanderwege

3.1.1 Zuwendungsempfänger sind der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und seine Mitglieder sowie die Hauptgeschäftsstelle und die Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V. 3.1.2 Der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins e. V. können die Zuwendung, unter Beachtung der Voraussetzungen der VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO, an ihre Mitglieder beziehungsweise Sektionen weiterleiten, sofern dies im Zuwendungsbescheid vorgesehen ist.

3.2 Unterkunftshäuser

- 3.2.1 Zuwendungsempfänger sind die Hauptgeschäftsstelle und die Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V., der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und seine Mitglieder sowie der Landesverband Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. und seine Mitglieder.
- 3.2.2 Der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V., der Landesverband Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. und die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins e. V. können die Zuwendung, unter Beachtung der Voraussetzungen der VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO, an ihre Mitglieder beziehungsweise Sektionen weiterleiten, sofern dies im Zuwendungsbescheid vorgesehen ist.

3.3 Gartenschauen

3.3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist jeweils die Kommune, auf deren Grundeigentum oder ihr kraft Vertrags langfristig (mindestens 25 Jahre) zur Verfügung stehenden Flächen die dauerhaften Grün- und Erholungsanlagen anlässlich einer Gartenschau hergestellt werden und die die Ausgaben trägt.

- 3.3.1.1 ¹Die Kommune ist als Adressatin des Zuwendungsbescheids verpflichtet, die darin enthaltenen Auflagen und Maßgaben (Nebenbestimmungen) zu beachten. ²Die Berechtigung zur Mittelverwendung ist auf den Zuwendungsempfänger beschränkt. ³In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers eine Weiterleitung der Zuwendung im Zuwendungsbescheid gemäß Nr. 13 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO) an einen Dritten gestattet werden, wenn die Grünund Erholungsanlagen dauerhaft in dessen Verantwortungsbereich verbleiben, alle Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers einschließlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung (gleiche persönliche, fachliche und finanzielle Kriterien wie der ursprüngliche Zuwendungsempfänger) von diesem dauerhaft übernommen werden und dadurch der Zuwendungszweck ebenso erfüllt wird.
- 3.3.1.2 ¹Sofern die Weiterleitung der Mittel an Dritte erfolgt, hat das in öffentlich-rechtlicher Form zu erfolgen. ²Geeignete Nachweise zur Einhaltung der oben genannten Kriterien sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich und spätestens mit der Weiterleitung der Mittel zuzuleiten.
- 3.3.1.3 ¹Tritt ein Dritter im Auftrag der Kommune lediglich als Erfüllungsgehilfe für einzelne definierte Aufgaben auf, ist keine Gestattung der Weiterleitung notwendig. ²Dies gilt auch für die örtliche Durchführungsgesellschaft als temporäre

Zweckgesellschaft, die aufgrund gesellschaftsrechtlicher Regelungen tätig wird.

3.4 Beiträge und Aktionen auf Gartenschauen

- 3.4.1 Zuwendungsempfänger bei längeren Beiträgen und Aktionen sind gemeinnützige Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Natur- oder Umweltschutz widmen.
- 3.4.2 Begünstigte bei kürzeren Beiträgen sind regionale Verbände, Vereine und sonstige Gruppierungen, die sich im Rahmen der Gartenschau für Umweltund Naturschutz engagieren wollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeiner Zugang, öffentliches Interesse, Subsidiarität

Maßnahmen sind nur förderfähig, soweit sie an allgemein zugänglichen und öffentlichen Interessen dienenden Wegen, Unterkunftshäusern oder Grün- und Erholungsanlagen stattfinden und ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang mithilfe des bürgerschaftlichen Engagements durchgeführt werden können.

4.2 Rechtliche Verpflichtungen, Genehmigungen, Zweckbindung

- 4.2.1 Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet sind, können nicht gefördert werden.
- 4.2.2 Erforderliche behördliche Genehmigungen sowie gegebenenfalls notwendige Zustimmungen von Eigentümern oder sonstigen Berechtigten sind vom Zuwendungsempfänger jeweils eigenverantwortlich vor Beginn des Vorhabens einzuholen.
- 4.2.3 ¹Die Zweckbindungsfrist für Grün- und Erholungsanlagen beträgt 25 Jahre und beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlagen der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. ²Bei sonstigen investiven Anlagenteilen (zum Beispiel Erholungseinrichtungen wie Spielplätze, Ruhebänke etc.) ist ebenfalls grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 25 Jahren zugrunde zu legen, soweit nicht in begründeten Ausnahmefällen von einer objektiv kürzeren Nutzungsdauer auszugehen ist.
- 4.2.4 ¹Für Maßnahmen in Zusammenhang mit Unterkunftshäusern und bei Wanderwegen gilt eine grundsätzliche Zweckbindungsfrist von zehn Jahren, soweit nicht in begründeten Ausnahmefällen von einer objektiv kürzeren Nutzungsdauer auszugehen ist. ²Die Zweckbindungsfrist beginnt hier mit Fertigstellung der Maßnahme.

4.3 Barrierefreiheit, dauerhafte Nutzung der Grün- und Erholungsanlagen

- 4.3.1 Anforderungen, die sich aus der Barrierefreiheit des Zugangs zu den Grün- und Erholungsanlagen ergeben, sind bei der Realisierung und Nutzung zu berücksichtigen.
- 4.3.2 ¹Die Grün- und Erholungsanlagen müssen der Öffentlichkeit dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung stehen. ²Temporäre Nutzungseinschränkungen, die auch durch eine allgemein gültige Benutzungsordnung geregelt werden

können (zum Beispiel Öffnungszeiten, Sperrung aus Sicherheitsgründen, Veranstaltungen etc.), sind zulässig. ³Nach Beendigung der Gartenschau können auf den geförderten Flächen Veranstaltungen durchgeführt werden, sofern in der jährlichen Gesamtschau der Hauptzweck der Flächen, der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung zu stehen, nicht im überwiegendem Maß eingeschränkt wird und die Anlagen durch die Veranstaltungen nicht nachhaltig geschädigt werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

- 5.1.1 Die Zuwendung für Investitionen wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss beziehungsweise Zuweisung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.
- 5.1.2 Die Zuwendung für längere Beiträge und Aktionen gemeinnütziger Organisationen auf Gartenschauen wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.1.3 Für kürzere Beiträge kann vom StMUV Infrastruktur bereitgestellt werden.

5.2 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

5.2.1 Investive Maßnahmen

¹Zuwendungsfähig sind investive Ausgaben, die zur Durchführung der zu fördernden Maßnahme erforderlich sind. ²Der Rechtsgrund muss innerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden sein, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die im Sinn von Nr. 8.1.2 Satz 2 vor der Hauptmaßnahme ausgeführt werden müssen.

5.2.1.1 Wanderwege und Unterkunftshäuser

¹Zuwendungsfähige Ausgaben umfassen

- Bau- und Baunebenkosten für die Generalinstandsetzung von Wanderwegen einschließlich Wegebrücken und kleinräumiger Umverlegungen von Wanderwegen, die aus baulichen oder technischen Gründen notwendig sind, soweit Bauweise und Bauausführung naturverträglich erfolgen;
- Ausgaben für die Beschilderung von Wanderwegen, sofern sie nach einheitlichen Vorgaben erfolgt, sowie für Vermessung und GPS-Dokumentation:
- Bau- und Baunebenkosten für Maßnahmen zur umweltgerechten Ver- und Entsorgung an bestehenden Unterkunftshäusern (auch im Zuge von Ersatzbauten);
- Umsatzsteuer, soweit sie nicht nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abzugsfähig ist.

²Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die jeweils geltende DIN 276 beziehungsweise HOAI zugrunde zu legen. ³Ausgaben für freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereinsangehörigen sind zuwendungsfähig. ⁴Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom StMELF bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) in der jeweils

geltenden Fassung anerkannt. ⁵Folgende Ausgaben sind **nicht** zuwendungsfähig:

- Grunderwerb und öffentliche Erschließung;
- Anschaffung von beweglichen Sachen, ausgenommen Beschilderungen;
- Unterhalt und Betrieb der geförderten Maßnahme;
- Ausgaben für Leitungen oder Verbindungen ins Tal;
- Entwicklung von Konzepten, soweit sie nicht Teil der HOAI-Planungskosten der geförderten Maßnahme sind;
- Anlagenteile, die der Gewinnerzielung dienen (zum Beispiel Kiosk, Gaststätte);
- Ausgaben für kommunale Regiearbeiten;
- Baunebenkosten der Kostengruppen 710, 750, 760, 770 und 790 der DIN 276.

5.2.1.2 Grün- und Erholungsanlagen

¹Zuwendungsfähige Ausgaben umfassen

- innerhalb des Gartenschaugeländes: Ausgaben für die Schaffung und die wesentliche Erweiterung von Grün- und Erholungsanlagen (zum Beispiel dauerhafte Pflanzbereiche, Ruhezonen, Teichanlagen, Lehrpfade, Wegesystem), die der Öffentlichkeit (nach Durchführung der Gartenschauveranstaltung) dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und nicht der Gewinnerzielung dienen;
- bei dezentralen Gartenschaukonzepten: Ausgaben für dauerhafte Verbindungswege, -brücken und Grünkorridore zwischen den dezentralen Grün- und Erholungsarealen;
- Ausgaben für das Anlegen von öffentlichen Wegen und Plätzen in der Regel in wassergebundener oder wasserdurchlässiger Bauweise; die Befestigung mit nicht wassergebundenen oder nicht wasserdurchlässigen Belägen ist nur dann förderfähig, wenn dies zwingend notwendig ist (zum Beispiel bei größeren Steigungen, Barrierefreiheit, Überschwemmungsgefahr, statischen Gründen etc.) und das Einvernehmen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde hierfür vorliegt; dies gilt entsprechend auch für die Begrenzung von Wegen und Beeten;
- Baunebenkosten (zum Beispiel Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen einschließlich Gutachterkosten der Kostengruppen 720 bis 740 der DIN 276); diese sind grundsätzlich mit 16% der förderfähigen Kostengruppen pauschal anzusetzen und entfallen insgesamt, wenn der Maßnahmenträger eine oder mehrere der Leistungsphasen der Architekten- und Ingenieurleistungen wie
 - Entwurfsplanung (HOAI-Leistungsphase 3),
 - Genehmigungsplanung (HOAI-Leistungsphase 4),
 - Ausführungsplanung (HOAI-Leistungsphase 5),
 - Vorbereitung der Vergabe (HOAI-Leistungsphase 6) und

 Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation (HOAI-Leistungsphase 8)

ganz oder teilweise durch eigenes kommunales Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder Dritte unentgeltlich erbringen lässt;

 Ausgaben für die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans.

²Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die jeweils geltende DIN 276 beziehungsweise HOAI zugrunde zu legen. ³Folgende Ausgaben sind **nicht** zuwendungsfähig:

- Grunderwerb und öffentliche Erschließung;
- Anlagenteile, die der Gewinnerzielung dienen (zum Beispiel Kiosk, Gaststätte, Küchenbereich);
- Beleuchtung (ausgenommen Effektbeleuchtung) und Toiletten;
- Altlastenbeseitigung einschließlich der entsprechenden Baunebenkosten;
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, soweit sie bei dauerhaften Neuanpflanzungen nicht Teil der Ausschreibung war und als Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche vereinbart wurde;
- Anpflanzungen unter Verwendung von Torf oder torfhaltigen Erden als Bodensubstrat;
- Anschaffung von beweglichen Sachen;
- Unterhalt und Betrieb der Grün- und Erholungsanlage;
- kommunale Regiearbeiten;
- Umsatzsteuer, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unabhängig von einer Vorsteuerabzugsberechtigung;
- Wettbewerbe (gemäß KG 725 nach DIN 276 zum Beispiel Ideen- oder Realisierungswettbewerb für Gartenschauen).

5.2.2 Nichtinvestive Maßnahmen

- 5.2.2.1 ¹Zuwendungsfähig sind Ausgaben für längere Beiträge oder Aktionen im Rahmen von Gartenschauen. ²Dazu zählen Ausgaben für das fachliche Aktionsprogramm oder einzelne Fachbeiträge.
- 5.2.2.2 Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben, Ausgaben für Aufbau, Material und Betrieb eines Aktionsstands sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaterial (unter anderem Faltblätter, Flyer etc.) im Zusammenhang mit der Gartenschau.
- 5.2.2.3 ¹Ausgaben für freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Organisationsangehörigen sind zuwendungsfähig. ²Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom StMELF bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Wanderwege

 1 Der Fördersatz für Wanderwege beträgt maximal $50\,\%$ der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben,

die Zuwendungen für die Generalinstandsetzung und Beschilderung von Wanderwegen insgesamt höchstens je 150 000 Euro pro Jahr. ²Die Bagatellgrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 2 000 Euro je Einzelmaßnahme.

5.3.2 Unterkunftshäuser

¹Der Fördersatz für Maßnahmen der umweltgerechten Ver- und Entsorgung von Unterkunftshäusern beträgt maximal 25% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, der Förderhöchstbetrag je Einzelmaßnahme eines Unterkunftshauses beträgt 25 000 Euro. ²In begründeten Einzelfällen kann der Förderhöchstbetrag überschritten werden. ³Die Bagatellgrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 10 000 Euro je Maßnahmenpaket für ein Unterkunftshaus.

5.3.3 Gartenschauen

5.3.3.1 Investitionen für Grün- und Erholungsanlagen

- Bei Grün- und Erholungsanlagen im Zuge von Gartenschauen beträgt der Fördersatz maximal 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
 Die Zuwendung beträgt bis zum Durchführungsjahr 2021 höchstens 3,6 Millionen Euro pro Landesgartenschau und höchstens 1,6 Millionen Euro pro Veranstaltung "Natur in der Stadt/Gemeinde". ³Für dauerhafte Investitionen aus Anlass "Bayerischer Landesgartenschauen" ab dem Jahr 2022 beträgt die Zuwendung maximal 5 Millionen Euro pro Landesgartenschau.
- ¹Für Kommunen in strukturschwachen Gebieten, die innerhalb der Gebietskulisse "Raum mit besonderem Handlungsbedarf in Bayern" (kurz: RmbH) gelegen sind, erhöht sich ab dem Jahr 2022 der Fördersatz um zehn Prozentpunkte.
 ²Der maximale Fördersatz beträgt somit 60% pro Landesgartenschau bei gleich bleibendem Zuwendungshöchstbetrag von maximal 5 Millionen Euro. ³Zur Bestimmung des Fördersatzes gilt die Einordnung der Kommune in die RmbH-Gebietskulisse zum Zeitpunkt des Zuschlags für die Gartenschau.
- Die Ausschöpfung des Fördersatzes und Förderhöchstbetrags setzt voraus, dass das jeweilige Konzept der Kommune für die Grün- und Erholungsanlagen, das den Zuschlag bei der Bewerbung um eine Gartenschau erhalten hat, in allen wesentlichen Teilen umgesetzt wird.
 Bei Defiziten soll im Zuge der Entscheidung über den Antrag auf Zuwendungsgewährung der beantragte Fördersatz und Förderhöchstbetrag von der Bewilligungsbehörde entsprechend dem Umfang der Nichtumsetzung des Konzepts gemindert werden.

5.3.3.2 Längere Beiträge und Aktionen auf Gartenschauen

¹Ausgaben für längere Beiträge oder Aktionen werden ab 2022 mit 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Einzelbeitrag oder das Aktionsprogramm gefördert. ²Die Zuwendung beträgt höchstens 50 000 Euro. ³Die Bagatellgrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 5 000 Euro je Beitrag oder Aktionsprogramm. ⁴Werden die Beiträge oder das Aktionsprogramm nicht

vollständig ausgeführt und die beantragten Ausgaben zu mehr als 10% unterschritten, hat das eine Neuberechnung und anteilige Kürzung der Zuwendung zur Folge.

5.4 Mehrfachförderung

5.4.1 Förderkonkurrenz

¹Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme andere Fördermittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden können. ²Zuwendungen von anderen Stellen, zum Beispiel von Bund oder EU, sind zulässig. ³Werden neben der Förderung nach diesen Richtlinien zusätzlich Bundes- oder EU-Mittel bewilligt, sind die hierfür vorzusehenden zusätzlichen Nebenbestimmungen spätestens in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen und zu beachten.

5.4.2 Kofinanzierungsfähigkeit der Investitionskosten

¹Zu Zuwendungen des Freistaates Bayern nach diesen Richtlinien kann eine Kofinanzierung der Investitionskosten der dauerhaften Grün- und Erholungsanlage aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (EFRE/IWB) Förderperiode 2014 bis 2020 für Gartenschauen bis zum Durchführungsjahr 2021 erfolgen. ²Voraussetzung ist eine erfolgreiche Bewerbung im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Förderung integrierter räumlicher Entwicklungsmaßnahmen (IRE) der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. ³Hinweise zum EFRE-Programm können unter http://www.efre-bayern.de/ und zum Auswahlverfahren unter http://www.staedte baufoerderung.bayern.de abgerufen werden.

5.5 Einnahmen bei Gartenschauen

- 5.5.1 Neben den Beiträgen von gemeinnützigen Organisationen ist nur die dauerhafte Schaffung von Grün- und Erholungsanlagen, nicht jedoch die Durchführung einer Gartenschauveranstaltung samt den damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben (zum Beispiel für Personal, temporäre Pflanzenausstellungen, Werbung, Begleitveranstaltungen, Toiletten etc.) förderfähig. ²Die Schaffung von dauerhaften Grün- und Erholungsanlagen stellt keine Einnahmen schaffende Maßnahme dar.
- 5.5.2 ¹Werden bei der Durchführung der Gartenschau durch die Kommune Überschüsse erwirtschaftet, sind diese von den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben in Abzug zu bringen. ²Bei erst späterer Abrechnung der Ausgaben der Gartenschaudurchführung sind bei Überschüssen die zuwendungsfähigen Ausgaben der Grünund Erholungsanlagen nachträglich zu kürzen und die Zuwendung anteilig zurückzufordern. ³Eine entsprechende Nebenbestimmung ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

5.6 Sonstige Regelungen

5.6.1 Die Höhe der Zuwendung ist so zu bemessen, dass Eigenmittel der Zuwendungsempfänger von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleiben.

- 5.6.2 ¹Spenden, nicht jedoch Preisnachlässe, werden als Eigenmittel anerkannt, soweit diese ohne Rechtsgrund erbracht werden. ²Sachspenden können nur bis zu 80 % des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.
- 5.6.3 Für eine Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Erlass des Zuwendungsbescheids oder nach schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn wird grundsätzlich keine Zuwendung gewährt.

Teil 2

Verfahren

6. Zuständigkeit und Antragstellung

6.1 Wanderwege und Unterkunftshäuser

- 6.1.1 Unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit bewilligt die Regierung von Oberbayern alle Maßnahmen der Hauptgeschäftsstelle und der Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V. sowie die Regierung von Oberfranken alle Maßnahmen des Landesverbands Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. einschließlich seiner Mitglieder und des Landesverbands Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. einschließlich seiner Mitglieder.
- 6.1.2 Zuwendungsanträge für Wanderwege und Wanderheime der Mitglieder des Landesverbands Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. sowie für Unterkunftshäuser der Mitglieder des Landesverbands Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. sind über den jeweiligen Landesverband bei der Regierung von Oberfranken, Zuwendungsanträge für Wanderwege und Unterkunftshäuser der Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V. sind über die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins e. V. bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.
- 6.1.3 ¹Sowohl der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. als auch der Landesverband Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. und die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins e. V. sollen die Anträge ihrer Mitglieder beziehungsweise Sektionen für ein Jahr sammeln und gebündelt einreichen. ²Der Antragsteller und damit auch Zuwendungsempfänger ändert sich allein durch die Bündelung nicht.

6.2 Gartenschauen

- 6.2.1 Die Zuwendungen für Grün- und Erholungsanlagen im Zuge von Gartenschauen sowie für längere Beiträge und Aktionen auf den Gartenschauen bewilligt die jeweils örtlich zuständige Regierung, falls die Zuständigkeit nicht durch eine gesonderte Regelung auf eine andere Bewilligungsbehörde übertragen wird.
- 6.2.2 Zuwendungsanträge für Grün- und Erholungsanlagen im Zuge von Gartenschauen sind bei der zuständigen Regierung einzureichen.

6.2.3 Längere Beiträge und Aktionen

¹Das Aktionsprogramm beziehungsweise die Beiträge auf den Gartenschauen sind mit der örtlichen Durchführungsgesellschaft abzustimmen. ²Zuwendungsanträge sind bei der örtlichen Durchführungsgesellschaft einzureichen. ³Die örtliche Durchführungsgesellschaft leitet die Anträge der gemeinnützigen Organisationen gebündelt mit einer beurteilenden Stellungnahme an die jeweils zuständige Regierung weiter. ⁴Der Antragsteller und damit Zuwendungsempfänger ändert sich allein durch die Bündelung nicht.

6.3 Antrag und Antragsunterlagen

¹Als Antrag auf Zuwendungsgewährung ist bei Kommunen das Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO und bei nicht kommunalen Antragstellern das Formblatt "Antrag auf Gewährung einer Zuwendung" (abrufbar unter http://www.stmuv.bayern.de/ministerium/foerderung/) zu verwenden. ²Der Antrag ist bei der nach Nr. 6.1 beziehungsweise Nr. 6.2 zuständigen Regierung einzureichen. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 6.3.1 Bei Wanderwegen und Unterkunftshäusern:
 - eine Beschreibung des Vorhabens samt Planunterlagen;
 - eine Ausgabengliederung und ein Finanzierungsplan;
 - eine Stellungnahme zu den Fragen, ob die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind und den Belangen des Umweltund Naturschutzes sowie der Wasserwirtschaft Rechnung getragen wird;
 - bei Baumaßnahmen die in der Anlage 4a zu Art. 44 BayHO genannten Unterlagen.
- 6.3.2 Bei Grün- und Erholungsanlagen:
 - eine Beschreibung des Vorhabens samt Planunterlagen;
 - Erklärung, ob und wie die dauerhafte Zurverfügungstellung der geförderten Anlagen beziehungsweise Einrichtungen für die Öffentlichkeit sichergestellt wird;
 - Erläuterung, inwieweit das Bewerbungskonzept umgesetzt wird;
 - ein Pflege- und Nachnutzungskonzept für die überplante Fläche, das der langfristigen ökologischen Zielsetzung Rechnung trägt;
 - ein Beschluss des zuständigen Organs des Vorhabenträgers über die Durchführung der Maßnahme;
 - ein Finanzierungsplan zur Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens, einschließlich Muster 2 zu Art. 44 BayHO mit Beilagen gemäß Nr. 3.2.1 VVK und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung beziehungsweise Angaben zu Höhe und Finanzierung der durch die Maßnahme ausgelösten Folgeausgaben, insbesondere für Betrieb und Unterhalt; im Fall der Bildung von Teilmaßnahmen umfasst die Prüfung der Gesamtfinanzierung die Summe aller Teilmaßnahmen;

- eine Stellungnahme zu den Fragen, ob die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind und den Belangen des Umweltund Naturschutzes sowie der Wasserwirtschaft Rechnung getragen wird;
- bei Baumaßnahmen die Unterlagen nach Nr. 3.2.2 VVK; bei Hochbauten eine Ausgabengliederung nach DIN 276 oder nach Muster 5 zu Art. 44 BayHO (bei Tiefbauten entsprechend).
- 6.3.3 Bei längeren Beiträgen und Aktionen auf Gartenschauen:
 - Aktionsprogramm mit genauer Darstellung der einzelnen Aktivitäten oder Beschreibung des Fachbeitrags oder der Aktion;
 - Aufstellung der Ausgaben beziehungsweise Ausgabengliederung.
- 6.3.4 Bei kürzeren Beiträgen und Aktionen auf Gartenschauen:

¹Interessierte wenden sich unter Vorlage des Aktionsprogramms an das StMUV, Referat für Öffentlichkeitsarbeit. ²Näheres wird von dort bestimmt.

6.3.5 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern.

7. Bewilligungsverfahren

7.1 Gartenschauen, Wanderwege, Unterkunftshäuser

¹Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, holt gegebenenfalls ergänzende Stellungnahmen der Kreisverwaltungsbehörden sowie gegebenenfalls von Fachbehörden (zum Beispiel Wasserwirtschaftsamt) ein und entscheidet über den Antrag durch Zuwendungsbescheid. ²Bei Gartenschauen ist die besondere Bedeutung der Finanzkraft der antragstellenden Kommune zu berücksichtigen.

7.2 Längere Beiträge und Aktionen auf Gartenschauen

¹Bei längeren Beiträgen und Aktionen auf Gartenschauen prüft und bewilligt die Regierung die einzelnen Anträge. ²Der Zuwendungsbescheid ergeht an die einzelnen Organisationen.

7.3 Aufbewahrungsfrist

Die Förderakten der Bewilligungsbehörde sind bis zum Ablauf der jeweiligen im Zuwendungsbescheid festgesetzten Zweckbindungsfrist, mindestens jedoch zehn Jahre aufzubewahren.

8. Beginn der Ausführung

8.1 Vorhabenbeginn

8.1.1 Vorhaben, mit deren Ausführung vor Entscheidung über den Förderantrag beziehungsweise vor schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen worden ist, werden nicht gefördert.

8.1.2 ¹Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. ²Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren), die vor dem Beginn der Hauptmaßnahme ausgeführt werden müssen, nicht als Beginn des Vorhabens.

8.2 Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

- 8.2.1 ¹Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn schriftlich nach Maßgabe von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO beziehungsweise Nr. 1.3 VVK erteilen und diese mit Hinweisen verbinden. ²Dem vorzeitigen Vorhabenbeginn darf nur auf der Basis konkreter Pläne und Kostenaufstellungen sowie sachlicher Prüfung zugestimmt werden.
- 8.2.2 ¹Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden; der Maßnahmenträger trägt das volle Finanzierungsrisiko. ²Nach Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ist binnen Jahresfrist über den Zuwendungsantrag zu entscheiden.

9. Auszahlungsantrag

¹Auszahlungsanträge der Kommunen sind entsprechend Muster 3 zu Art. 44 BayHO mit einer Erklärung über den Stand der Ausgaben bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Von nicht kommunalen Antragstellern ist das Formblatt "Auszahlungsantrag" (abrufbar unter http://www.stmuv.bayern.de/ministerium/foerderung/) einzureichen. ³Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen. ⁴Für Vorhaben, die mit Mitteln der Europäischen Union (EU) kofinanziert werden, ist eine Erklärung über den Stand der tatsächlich getätigten Ausgaben mit den dazugehörigen Originalbelegen erforderlich.

10. Nachweis der Verwendung

10.1 Verwendungsnachweis

- 10.1.1 Bei Wanderwegen ist der Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten, bei Grünund Erholungsanlagen und Unterkunftshäusern innerhalb eines Jahres nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 10.1.2 Der Verwendungsnachweis für bewilligte längere Beiträge und Aktionen ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Gartenschau der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 10.1.3 ¹Der Verwendungsnachweis ist bei kommunalen Zuwendungsempfängern mit Formblatt Muster 4 zu Art. 44 BayHO und bei nicht kommunalen Zuwendungsempfängern mit Formblatt "Verwendungsnachweis" und Formblatt "Übersicht über die Ausgaben" (abrufbar unter http://www.stmuv.bayern.de/ministerium/foerderung/) zu erbringen.

 ²Bei längeren Beiträgen und Aktionen gemein-

nütziger Organisationen genügt die Vorlage einer Verwendungsbestätigung gemäß Muster 4a zu Art. 44 BayHO.

10.2 Kofinanzierung

¹Bei Kofinanzierung der Maßnahme mit EU-Mitteln gelten folgende Besonderheiten: ²Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der tatsächlich getätigten Ausgaben mit den dazugehörigen Originalbelegen. ³Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß VV Nr. 10.2 zu Art. 44 BayHO beziehungsweise Nr. 10.2 VVK ist nicht zulässig.

10.3 Evaluation

¹Für eine Evaluierung der Wirksamkeit des Fördermitteleinsatzes bei Grün- und Erholungsanlagen aus Anlass einer Gartenschau sind der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises noch weitere Informationen zu übermitteln. ²Es sind Aussagen darüber zu treffen, inwieweit die jeweiligen städtebaulichen Zielsetzungen mit der Gartenschau erreicht werden konnten sowie weitere Angaben zur Besucherzahl der Gartenschau, zur Größe, zum Zustand, der Beschaffenheit und Nutzung der geförderten, dauerhaften Flächen, zur ökologischen Aufwertung sowie Nutzung durch die Bevölkerung zu machen. ³Dazu wird ein gesondertes Formblatt zur Verfügung gestellt.

11. Subventionserhebliche Angaben

¹Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden (Antrags-)Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG). ²Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. ³Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG wird hingewiesen.

12. Einvernehmen

Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

Teil 3

Schlussbestimmungen

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 28. Februar 2018 treten die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Förderung von Wanderwegen und deren Beschilderung, von Unterkunftshäusern und von Grün- und Erholungsanlagen (Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grünund Erholungsanlagen – FöR-WaGa) vom 24. April 2014 (AllMBl. S. 315), die durch Bekanntmachung vom 12. Juni 2015 (AllMBl. S. 330) geändert worden sind, außer Kraft.

Dr. Christian Barth Ministerialdirektor

7840-L

Änderung der Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 29. Januar 2018, Az. M-7601-1/229

- In Nr. 6.5 Spiegelstrich 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie – MStrVerbR) vom 9. Februar 2017 (AllMBl. S. 89) wird die Angabe "750 000 Euro" durch die Angabe "1,5 Mio. Euro" ersetzt.
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 29. Januar 2018 in Kraft.

Hubert Bittlmayer Ministerialdirektor

793-L

Druckfehlerberichtigung

In Nr. 25 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Änderung der Fischereiabgaberichtlinie vom 23. März 2015 (AllMBl. S. 209) muss es statt 'wird die Zahl "2015" durch die Zahl "2018" ersetzt' richtig 'wird die Angabe "März 2015" durch die Angabe "Dezember 2018" ersetzt' lauten.

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Dr. Nikolaus Hipp

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 5. Februar 2018, Az. Prot 1067-3-27

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls von Georgien in München erweitert. Das erweiterte Exequatur wurde am 26. Januar 2018 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie das Land Baden-Württemberg.

Dr. Alfred Rührmair Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Josef Saiger

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 8. Februar 2018, Az. Prot 1240-3185-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Österreich in München ernannten Herrn Josef Saiger am 2. Februar 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Helmut Koller, am 19. August 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Pinthep Devakula

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 15. Februar 2018, Az. Prot 1240-3252-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Thailand in München ernannten Herrn Pinthep Devakula am 9. Februar 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Roland Krebs Ministerialrat

Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Litauen in München

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 19. Februar 2018, Az. Prot 1067-42-4

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Litauen in München hat sich wie folgt geändert:

Max-Bill-Straße 48, 80807 München

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Yuriy Yarmilko

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 19. Februar 2018, Az. Prot 1240-453-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Ukraine in München ernannten Herrn Yuriy Yarmilko am 8. Februar 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Vadym Kostiuk, am 14. Mai 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair Ministerialdirigent

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 8. Februar 2018, Az. IB4-1517-8-56

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird die Stadt Goldkronach (Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken) mit Wirkung vom 1. März 2018 zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Jahresrechnungen der Stadt Goldkronach sind noch bis einschließlich des Haushaltsjahres 2016 durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Bayreuth zu prüfen.

Günter Schuster Ministerialdirektor

2023-I

Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 16. Februar 2018, Az. IB4-1512-11-17

An

die Gemeinden

die Verwaltungsgemeinschaften

die Landkreise

die Bezirke

die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände

die Rechtsaufsichtsbehörden

Inhaltsübersicht

- 1. Orientierungsdaten
- 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
- 1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung
- 1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
- 2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
- 2.1 Volumen
- 2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen
- 2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen
- 2.4 Investitionsförderung
- 3. Rechtsaufsichtsbehörden

1. Orientierungsdaten

1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

- 1.1.1 ¹Im Jahr 2017 ist das Bruttoinlandsprodukt preisbereinigt um 2,2 Prozent gestiegen und verzeichnete damit den stärksten Zuwachs seit 2011. ²Die Bundesregierung geht in ihrem aktuellen Jahreswirtschaftsbericht davon aus, dass sich der Aufschwung kräftig fortsetzt.
- 1.1.2 ¹Der Jahresproduktion liegt eine positive Einschätzung der wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen zugrunde. ²Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang unter anderem auf die gute Entwicklung der vorausschauenden Konjunkturindikatoren für das verarbeitende Gewerbe, den anhaltenden Aufschwung am Arbeitsmarkt sowie die Belebung der Weltwirtschaft. ³Der Euroraum, Deutschlands wichtigster Absatzmarkt, stehe dabei erst am Anfang der zyklischen Erholung. ⁴Für das Jahr 2018 erwartet die Bundesregierung daher eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 2,4 Prozent.
- 1.1.3 ¹Der Arbeitsmarkt bleibt voraussichtlich ein wichtiger Treiber für das deutsche Wirtschaftswachstum. ²Der Beschäftigungsaufbau hält nunmehr seit dem Jahr 2005 an und wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung in diesem Jahr fortsetzen, wenn auch aufgrund des knapper werdenden Arbeitskräfteangebots weniger schwungvoll. ³Für Arbeitgeber werde es in vielen Branchen und Regionen schwieriger, die offenen Stellen in ihren Unternehmen erfolgreich zu besetzen. ⁴Der Jahreswirtschaftsbericht verweist in diesem Zusammenhang unter anderem darauf, dass angesichts der

- europaweiten konjunkturellen Erholung die Arbeitskräftenachfrage im europäischen Ausland steigen und somit die Arbeitsmigration nach Deutschland an Attraktivität verlieren wird. ⁵Trotz intensiver Integrationsbemühungen und der hohen Nachfrage nach Arbeitskräften wird nach den Erfahrungen der Vergangenheit erwartet, dass die Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt nur allmählich gelingen wird.
- 1.1.4 ¹Die Bundesregierung geht davon aus, dass aufgrund der guten Ertragslage der Unternehmen und einer zunehmenden Knappheit am Arbeitsmarkt deutlichere Lohnsteigerungen als in den Vorjahren vereinbart und die verfügbaren Einkommen insgesamt in diesem Jahr deutlich zunehmen werden. ²Vor diesem Hintergrund wird mit einer kräftigen Ausweitung der privaten Konsumausgaben gerechnet, auch für Investitionen in Wohnbauten.
- 1.1.5 ¹Die Projektion der Bundesregierung zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte geht davon aus, dass die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote voraussichtlich bereits im Jahr 2019 auf weniger als 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (Maastricht-Referenzwert) sinken wird. ²Mit einer Schuldenstandsquote von rund 64,75 Prozent im Jahr 2017 (2016: 68,1 Prozent, 2015: 70,9 Prozent, 2014: 74,6 Prozent) liegt Deutschland hier auf Kurs. ³Allerdings stehen die öffentlichen Haushalte auch weiterhin vor mehrfachen Herausforderungen. ⁴Aus Sicht der Bundesregierung gehören hierzu unter anderem eine Normalisierung des Zinsumfelds, die Versorgung und Integration aufgenommener Flüchtlinge sowie die Alterung der Gesellschaft mit ihren perspektivisch wachsenden finanziellen Belastungen insbesondere im Bereich der Sozialausgaben.
- 1.1.6 ¹Maßstab für eine kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken. ²Rechtsaufsichtlich beauflagte Sanierungskonzepte sind grundsätzlich fortzuführen. ³Für Kommunen mit Haushaltsproblemen muss es weiterhin oberstes Ziel bleiben, durch Einsparungen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und eine geordnete Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. ⁴Sanierungskonzepte (zum Beispiel Verbot der Netto-Neuverschuldung) sollten nur dann ausnahmsweise kurzfristig ausgesetzt werden, wenn für unabweisbare Maßnahmen eine Kreditfinanzierung unumgänglich ist. ⁵Die Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsaufsicht darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen (vergleiche auch Art. 69 Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 63 Abs. 4 Satz 3 LKrO, Art. 61 Abs. 4 Satz 3 BezO); dies ist gegebenenfalls durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.

1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung

¹Die Steuerschätzung vom November 2017 hat nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die Kommunen Folgendes ergeben:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen		Steuerschätzung November 2017					
der Gemeinden	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	
Grundsteuer B	3,5 %	1,6 %	1,6 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %	
Gewerbesteuer brutto	5,6 %	1,3 %	3,0 %	3,2 %	3,6 %	3,4 %	
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7,4 %	4,2 %	5,5 %	5,6 %	5,6 %	5,3 %	
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	24,6 %	24,3 %	-2,2 %	2,2 %	2,2 %	2,3 %	

Hinweise: Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2017. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.

²Die Orientierungsdaten sind stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. ³Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. ⁴Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der bundesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

¹Die Basis-Gewerbesteuerumlage beträgt wie im Vorjahr 35 Prozentpunkte. ²Die Erhöhungszahl für den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) beträgt im Jahr 2018 neu 4,3 Prozentpunkte. ³Der Vervielfältiger 2018 setzt sich damit wie folgt zusammen:

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFR	G) 14,5 Prozentpunkte
---------------------------------------	-----------------------

Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)

Basisvervielfältiger 20,5 Prozentpunkte
Erhöhungszahl¹ 29,0 Prozentpunkte
49,5 Prozentpunkte

Erhöhungszahl (§ 6 Abs. 5 GFRG)

4,3 Prozentpunkte

Vervielfältiger insgesamt 53,8 Prozentpunkte 68,3 Prozentpunkte

¹ Mitfinanzierung der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs

2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2018 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Kommunaler Finanzausgleich	DHH 2017	NTHH 2018	Veränderung 2018 gegen 2017	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbünden				
I. Allg. Steuerverbund (12,75 % und ab 2018 inkl. 155 Mio. €)	(4.280,953 4)	(4.664,6193)	(383,665 9)	(9,0 %)
abzgl. 1. Verstärkung Art. 10 FAG für Schulen u. a. (= B.8b)	(-354,542 0)	(-376,218 8)	(-21,676 8)	(6,1 %)
2. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13b)	(-40,600 0)	(-76,600 0)	(-36,000 0)	(88,7 %)
3. Verstärkung Investitionspauschale (= B.9)	(-406,000 0)	(-446,000 0)	(-40,000 0)	(9,9 %)
4. Verstärkung Bedarfszuweisungen (= B.12)	(-98,400 0)	(-98,400 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
verbleiben für die Schlüsselmasse	3.381,411 4	3.667,400 5	285,989 1	<u>8,5 %</u>
davon 1. Schlüsselzuweisungen	(3.357,631 4)	(3.663,035 5)	(305,404 1)	(9,1 %)
2. Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband	(4,080 0)	(4,165 0)	(0,085 0)	(2,1 %)
3. Bayerisches Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber	(19,500 0)	(0,000 0)		
II. Kfz-Steuerersatzverbund (52,5 %)	(813,030 3)	(813,030 3)	(0,000 0)	(0,0 %)
davon 1. Abwasserförderung (StMUV)	70,250 0	(70,250 0)	0,000 0	0,0 %
2. ÖPNV-Gesetz-Festbetrag (OBB)	51,300 0	(74,300 0)	23,000 0	44,8 %
3. ÖPNV-Investitionsförderung	67,300 0	67,300 0	0,000 0	0,0 %
4. kommunaler Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
5. Straßenbau und -unterhalt 6. kommunale Umgehungsstraßen (OBB) (= B.18b)	314,280 3	337,280 3	23,000 0 (0,000 0)	7,3 %
7. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13c)	(33,900 0) (246,000 0)	(33,900 0) (200,000 0)	(0,0000) (-46,0000)	(-18,7 %)
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	697,142 9	730,666 7	33,523 8	4,8 %
IV. Einkommensteuerersatz	583,409 6	602,708 8	19,299 2	3,3 %
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbünde	303,403 0	002,7000	15,255 2	3,3 /0
Finanzzuweisungen – Pro-Kopf-Beträge	462,000 0	468,500 0	6,500 0	1,4 %
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	225,000 0	225,000 0	0,000 0	0,0 %
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	69,300 0	69,300 0	0,000 0	0,0 %
4. Nutzungsentgelt Datenbank Bayern Recht	0,090 0	0,090 0	0,000 0	0,0 %
5. Zuweisungen für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	59,500 0	60,500 0	1,000 0	1,7 %
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,400 0	2,450 0	0,050 0	2,1 %
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	503,432 2	643,432 0	140,000 0	27,8 %
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen,	500,000 0	500,000 0	0,000 0	0,0 %
Kindertageseinrichtungen u.a.	·	·		·
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(145,458 0)	(123,781 2)	(-21,676 8)	(-14,9 %)
b) Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(354,542 0)	(376,218 8)	(21,676 8)	(6,1 %)
9. Investitionspauschale	406,000 0	446,000 0	40,000 0	9,9 %
Verstärkung aus allg. Steuerverbund 10. Zuweisungen für Altlasten und Abfall (StMUV)	(406,000 0) 3,675 0	(446,000 0) 3,675 0	(40,000 0) 0,000 0	(9,9 %) 0,0 %
Zuweisungen für Andasen und Ablah (Stiviov) Zuweisungen zur Schülerbeförderung	316,000 0	320,000 0	4,000 0	1,3 %
12. Allgemeine Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen	150,000 0	150,000 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(51,600 0)	(51,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(98,400 0)	(98,400 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
13. Zuweisungen an die Bezirke	648,581 7	691,481 7	42,900 0	6,6 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(361,981 7)	(414,881 7)	(52,900 0)	(14,6 %)
b) Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(40,600 0)	(76,600 0)	(36,000 0)	(88,7 %)
c) Verstärkung aus KfzSt-Ersatzverbund	(246,000 0)	(200,000 0)	(-46,000 0)	(-18,7 %)
14. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0 %
15. Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche (StMBW)	4,000 0	4,280 0	0,280 0	7,0 %
16. Zuweisung nach dem Entflechtungsgesetz	251,135 0	251,135 0	0,000 0	0,0%
davon a) Straßen (OBB)	(113,000 0)	(111,000 0)	(-2,000 0)	-1,8 %
b) ÖPNV (OBB)	(138,135 0)	(140,135 0)	(2,000 0)	1,4 %
17. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	65,300 0	65,300 0	0,000 0	0,0 %
18. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	36,000 0	36,000 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	0,0 %
b) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(33,900 0)	(33,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
C. FA-Leistungen insgesamt	8.914,378 1	9.533,920 2	619,542 1	6,9 %
Kommunalanteil am Krankenhausfinanzierungsgesetz	-246,817 4	-315,447 1	-68,629 7	27,8 %
Bundesleistungen nach dem Entflechtungsgesetz	-251,135 0	-251,135 0	0,000 0	0,0 %
D. Reine Landesleistungen	8.416,425 7	8.967,338 1	550,912 4	6,5 %

2.1 Volumen

Die Finanzausgleichsleistungen insgesamt steigen damit um knapp 620 Mio. € oder 6,9 Prozent auf eine neue Rekordsumme von rund 9,53 Mrd. €.

2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen

¹Der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund verbleibt bei 12,75 Prozent. ²Hinzu kommt ab dem Jahr 2018 der auf Bayern entfallende Anteil am Entlastungsbetrag Länder-Umsatzsteuer in Höhe von 155 Mio. €. ³Die Schlüsselzuweisungen sind ein wichtiger Baustein in der Finanzausstattung der Gemeinden und Landkreise. ⁴Sie wachsen um über 300 Mio. € auf gut 3,66 Mrd. €.

2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

¹Der Ansatz für Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen wird mit 150 Mio. € auf dem hohen Vorjahresniveau fortgeführt. ²Damit bleiben die Stabilisierungshilfen zur gezielten Unterstützung konsolidierungswilliger strukturschwacher bzw. von einer negativen Bevölkerungsentwicklung besonders betroffener Kommunen ein wirkungsvolles Instrument.

2.4 Investitionsförderung

¹Die Investitionstätigkeit der Kommunen wird durch hohe Leistungen des Staates zu Investitions- und Unterhaltsmaßnahmen nachhaltig unterstützt:

- die Mittel für die Investitionspauschalen steigen auf 446 Mio. € (+40 Mio. €),
- die Mittel für die Krankenhausfinanzierung werden auf 643,4 Mio. € (+140 Mio. €) spürbar erhöht,
- für den Straßenbau und Straßenunterhalt stehen zusätzliche Mittel in Höhe von 23 Mio. € zur Verfügung, wodurch die Straßenunterhaltspauschalen um über 8 Prozent erhöht werden können,
- die Mittel für die Gewährung von ÖPNV-Zuweisungen nach Art. 27 BayÖPNVG werden auf 74,3 Mio. € (+23 Mio. €) erhöht.

²Die übrigen Investitionszuweisungen, wie zum Beispiel die zum kommunalen Hochbau nach Art. 10 FAG, werden auf dem hohen Niveau des Vorjahres fortgeführt.

3. Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Günter Schuster Ministerialdirektor

Studienzeiten 2019/2020 an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

Bekanntmachung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

vom 29. Januar 2018, Az. L 232/01/2018

Im Vollzug des Art. 17 des HföD-Gesetzes (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration folgende Studienzeiten für das Fachstudium bekannt:

Erster Studienabschnitt vom 16. September 2019 bis 27. März 2020 für die Studierenden, die im Jahr 2022 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung

Rentenversicherung: 4 Studiengruppen

Fachrichtung

Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Zweiter Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2021 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

- 1. Teil vom 23. September 2019 bis 31. Dezember 2019
- 2. Teil vom 30. März 2020 bis 17. Juli 2020

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

Fachrichtung

Rentenversicherung: 4 Studiengruppen

- Fachrichtung

Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Dritter Studienabschnitt vom 2. Januar 2020 bis 3. Juli 2020 für die Studierenden, die im Jahr 2020 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

Fachrichtung

Rentenversicherung: 3 Studiengruppen

- Fachrichtung

Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Rainer Schmid Fachbereichsleiter

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, München

Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht Bayern, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern, Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, Kommentar, 18. Lieferung, Stand Juli 2017, 444 Seiten, Preis 68,60 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 2196 Seiten, ISBN 978-3-89382-212-6.

Findeisen, **Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG)**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, 3. Auflage, Stand Mai 2017, ca. 440 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-89382-214-0

Mit der Föderalismusreform hat der Freistaat Bayern sein Disziplinarrecht novelliert, dadurch ist das Disziplinarverfahren stärker an das Verwaltungsverfahren angelehnt. Der Kommentar wurde an die geänderte Rechtslage angepasst, die sich mit der neu geregelten Gesetzgebungskompetenz im Dienstrecht ergeben hat. Soweit die Darstellung zu den materiellen Dienstpflichten und Pflichtverletzungen zum Verständnis des Verfahrensrechts erforderlich erschien, sind entsprechende Hinweise aufgenommen worden. Die aktuelle Rechtsprechung ist eingearbeitet.

Strunz/Findeisen, Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), Leistungslaufbahngesetz (LlbG), Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG), Kommentare, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand Mai 2017, ca. 1632 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-89382-079-5.

Die Förderalismusreform hat eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Statusrechte und -pflichten der Länder- und Kommunalbeamten geschaffen. Damit werden die Zuständigkeiten für die Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern in den Bereichen des Beamtenrechts, des Laufbahnrechts, des Besoldungsrechts und des Versorgungsrechts neu verteilt. Der praxisorientierte Kommentar bezieht sämtliche durch das Bundesrecht geregelten Vorschriften ein und schafft damit eine Querverbindung zwischen Landes- und Bundesrecht. Wegen des engen beamtenrechtlichen Sachzusammenhangs sind das Bayerische Beamtengesetz, das Leistungslaufbahngesetz und das Bayerische Disziplinargesetz in einem Werk kommentiert

Nomos Verlag, Baden-Baden

Kohte/Faber/Feldhoff (Hrsg.), **Gesamtes Arbeitsschutzrecht**, Arbeitsschutz, Arbeitszeit, Arbeitssicherheit, Arbeitswissenschaft, Handkommentar, 2. Auflage 2018, 1550 Seiten, gebunden, Preis 138 €, ISBN 978-3-8487-3840-3.

Der Handkommentar zum gesamten Arbeitsschutzrecht dokumentiert und kommentiert alle wesentlichen Gesetze und Verordnungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz. In der Neuauflage wurden alle Teile überarbeitet und aktualisiert. Die wichtigsten Änderungen sind die neue Arbeitsstättenverordnung (mit den Vorschriften der früheren BildschirmarbV), die aktuelle Betriebssicherheits-

verordnung und das neue Mutterschutzgesetz. Daneben werden aktuelle arbeitszeitrechtliche Fragen, z.B. zur ständigen Erreichbarkeit und zur mobilen Arbeit, Neuregelungen der betrieblichen Gesundheitsförderung im Präventionsgesetz und Entwicklungen im betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) abgehandelt. Die einschlägigen Normen sind auf aktuellstem Stand unter Berücksichtigung der internationalen und europäischen Rechtsentwicklung kommentiert. Der Kommentar verknüpft die Normen mit neusten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen und bezieht dabei auch straf-, verwaltungsund sozialrechtliche Aspekte mit ein.

Düwell (Hrsg.), **Betriebsverfassungsgesetz**, BetrVG/WahlO/EBRG/SEBG, Handkommentar, 5. Auflage 2018, 2168 Seiten, gebunden, Preis 98€, ISBN 978-3-8487-3902-8.

Die Neuauflage 2018 des HaKo-BetrVG erläutert, wie sich das neue AÜG- und Werkvertragsrecht auf die Rechte der Leiharbeitnehmer, des Entleiherbetriebsrats und der Selbstständigen auswirkt, wie der Betriebsrat die Einhaltung des Mindestlohns durchsetzen kann und welche neuen Aufgaben und Rechte zur Inklusion von Menschen mit Behinderung das BTHG dem Betriebsrat gebracht hat. Es wird geprüft, welche Veränderungen sich durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung auf den Datenschutz im Betrieb und auf Betriebsvereinbarungen ergeben. Durch Crowdworking und digital vernetzte Produktion ergeben sich neue Herausforderungen für den Betriebsrat, ebenso wirkt sich das Tarifeinheitsgesetz auf die Betriebsverfassung aus. Zudem ist im Handbuch eine detaillierte Kommentierung der Wahlordnung und des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes (EBRG) sowie die umfassende Erläuterung der Kosten bei außergerichtlicher und gerichtlicher Inanspruchnahme von Anwälten enthalten.

von Boetticher, **Das neue Teilhaberecht**, 1. Auflage 2018, 394 Seiten, broschiert, Preis 38 €, ISBN 978-3-8487-3356-9.

Das Bundesteilhabegesetz stellt die größte Reform des Behindertenrechts seit Einführung des SGB IX dar. Teile des umfangreichen Gesetzespaktes gelten bereits, die Schwerpunkte der Reform treten 2018 und 2020 in Kraft. Das Handbuch zum neuen Recht erklärt verständlich die Neuerungen. Insbesondere stellt es strukturiert dar, was in den neuen Teilen 1 (Allgemeine Regeln), 2 (Eingliederungshilfe) und 3 (Recht der schwerbehinderten Menschen/Mitbestimmungsrechte) des SGB IX neu geregelt ist. Es geht auf die vielen Abgrenzungs- und damit Zuständigkeitsfragen zum SGB XII ein, aber auch zum SGB VIII und XI, und erläutert das schrittweise Inkrafttreten der Neuregelungen und die insoweit schon jetzt zu beachtenden Vorwirkungen.

ecowin Verlag bei Benevento Publishing, Wals bei Salzburg

Neiman, **Widerstand der Vernunft**, ein Manifest in postfaktischen Zeiten, 2017, 79 Seiten, Preis 8 €, ISBN 978-3-7110-0154-2.

Das Buch zeigt, dass es neue politische Ideen braucht, um Populismus und konservativen Nationalismus aufzuhalten. Es ruft dazu auf, für Wahrheit und Moral öffentlich einzutreten, Alternativen zu denken und zu leben.

Hirzel Verlag, Stuttgart

Ehrlichmann, **Einfach ehrlich essen**, warum wir uns auf unseren Appetit verlassen sollten, 2017, 168 Seiten, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-7776-2662-8.

Das Buch geht der Frage nach, warum die Deutschen trotz der Ernährungsinformationen in den Medien, Internet, Büchern etc. immer dicker und auch kränker werden. Es erklärt, dass der Mensch bei der Nahrungsaufnahme auf seinen Körper hören und das eigene Essen reflektieren sollte, um daraus dann notwendige Konsequenzen zu ziehen. Es wird die Wirkung der Hungerhormone und die Bedeutung von Stress, Diäten oder von Zusatzstoffen erörtert. In sechs Kapiteln geht es um Fragen der Gesundheit und die Bedeutung von individuellen Wünschen beim Essen.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung,** mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 129. bis 133. Lieferung, Stand September 2017, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis $92,80 \, \in \, 92,80 \, \in \, 99,30 \, \in \, 99,30 \, \in \, und 99,30 \, \in \, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.$

Die Aktualisierungen bei der 129. Ergänzungslieferung der AO betreffen § 93c Datenübermittlung durch Dritte, § 163 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen, § 169 Festsetzungsfrist, § 182 Wirkungen der gesonderten Feststellung, § 261 Niederschlagung. Bei der FGO ändert sich §62 Bevollmächtigte und Beistände, § 133a Anhörungsrüge. Die 130. Aktualisierung enthält die Neukommentierungen FGO § 19 Verletzung von Bundesrecht, bei der AO sind § 107 Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen, § 122 Bekanntgabe des Verwaltungsakts, § 171 Ablaufhemmung, § 239 Festsetzung der Zinsen aktualisiert. Bei der FGO sind § 66 Rechtshängigkeit und § 86 Vorlage- und Auskunftspflicht der Behörden erneuert. Bei der 131. Lieferung sind in der AO §72a Haftung Dritter bei Datenübermittlungen an Finanzbehörden, §§ 87b-87e Datenübermittlungen an Finanzbehörden und § 203a Außenprüfung bei Datenübermittlung durch Dritte neu kommentiert worden. Erneuert worden sind bei der AO § 68 Einzelne Zweckbetriebe, § 147a Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen bestimmter Steuerpflichtiger, § 155 Steuerfestsetzung und bei der FGO § 33 Zulässigkeit des Rechtsweges. Neuerungen in der 132. Ergänzung gibt es bei der AO § 29a Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Behörde, § 122a Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf. Neu kommentiert wurden § 150 AO Form und Inhalt von Steuererklärungen, §§ 93, 94, 94a FGO Verfahren im ersten Rechtszug. Weiterhin sind in der AO § 175 Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte, § 361 Aussetzung der Vollziehung, § 378 Leichtfertige Steuerverkürzung, § 387 Sachlich zuständige Finanzbehörde, § 398a Absehen von der Strafverfolgung in besonderen Fällen auf den neuesten Stand gebracht. Die **133. Lieferung** enthält Kommentierungen neuer AO-Vorschriften zu § 88b Länderübergreifender Abruf und Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen, § 138a Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen, §§ 146, 146b u. a. Kassen-Nachschau erneuert. In der AO neu kommentiert sind § 15 Angehörige, § 81 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen. Aktualisiert sind § 2 Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen, § 90 Mitwirkungspflichten der Beteiligten, § 196 Prüfungsanordnung, § 379 Steuergefährdung.

Strahl, Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 21. und 22. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 63 € und 74,80 € inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 36 €, Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2200 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die **21. Aktualisierung** enthält Neuerungen zu den Bereichen: Verlustnutzung bei Kapitalgesellschaften (neuer Beitrag), Verlustnutzung bei Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern (neuer Beitrag), Wirtschaftsjahr. Die **22. Ergänzung** beinhaltet Neues zu den Themen betriebliche Altersversorgung, Rechtsformwahl, Spenden und Sponsoring, unionsrechtliche Einflüsse, Verlustnutzung bei Kapitalgesellschaften.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gérard/Göbel/Horlemann, Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung, Kommentar zu den einschlägigen Regelungen der privaten Altersvorsorge und betrieblichen sowie gesetzlichen Altersversorgung, des Altersvermögensgesetzes, Alterseinkünftegesetzes und Eigenheimrentengesetzes, zum Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, zum Fünften Vermögensbildungsgesetz, zum Wohnungsbau-Prämiengesetz und zu Vermögensbeteiligungen, 10., neu bearbeitete Auflage, Lieferung 01/17 bis 05/17, Stand August 2017, 3794 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 94 €, ISBN 978-3-503-06049-8.

Gerdelmann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress,** Ergänzbares Handbuch, Lieferung 01/17 bis 03/17, Stand September 2017, Gesamtwerk mit 3924 Seiten, Preis 112 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Dieter/Chorus/Krüger/Mendel, **Trinkwasser aktuell,** Handbuch, Loseblattwerk, 7. Lieferung, Stand August 2017, Loseblattgrundwerk 882 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 78 €, mit Datenbank-Zugang für www.TRINKWASSER AKTUELLdigital.de für 1 € netto pro Monat, ISBN 978-3-503-14103-6.

Bachmann/König/Utermann, **Bodenschutz**, Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 01/17, Stand Juli 2017, 5990 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 156 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Schmatz/Nöthlichs, **Gefahrstoffe**, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Loseblattwerk, Lieferung 02/17, Stand Juni 2017, 3359 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 139€, ISBN 978-3-503-02724-8.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferung 03/17 bis 09/17, Stand September 2017, Loseblatt Grundwerk 9016 Seiten, inkl. 6 Ordnern, inkl. Online-Zugang zu einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, Preis 232 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Hösel/von Lersner/Wendenburg/Versteyl, **Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Bundes, der Länder und der Europäischen Union,** Kommentierungen der Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher
Gesetze und Verordnungen, 2. Auflage, Lieferung 01/17
bis 06/17, Stand September 2017, Loseblatt Grundwerk
10671 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 164 €, inkl. OnlineZugang zu Teilen einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, ISBN
978-3-503-16536-0.

Reinert/Ellegast, **Messung von Gefahrstoffen – IFA-Arbeitsmappe**, Gefährdungsermittlung bei chemischen und biologischen Einwirkungen, herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), Loseblattgrundwerk, Stand April 2017, 1868 Seiten, inkl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-13084-9.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik**, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferung 02/17 bis 10/17, Stand September 2017, Loseblattgrundwerk 28096 Seiten, inkl. 20 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit**, Lieferung 01/17 und 02/17, Stand August 2017, Loseblattgrundwerk 3282 Seiten, inkl. 2 Ordnern, Preis 99 €, ISBN 978-3-503-01838-3.

Kullmann/Pfister, **Produzentenhaftung**, Ergänzbares Handbuch zur gesamten Produkthaftpflicht für die juristische Praxis sowie für Hersteller, Händler, Importeure und Exporteure mit Erläuterungen und den einschlägigen Vorschriften und Entscheidungen im nationalen, supranationalen und internationalen Bereich, Lieferung 01/17 und 02/17, Stand August 2017, Gesamtwerk 5350 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 158€, ISBN 978-3-503-01849-9.

Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar und Textsammlung, Loseblattwerk, Stand Juli 2017, 3581 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 104€, ISBN 978-3-503-01362-3.

Schirmer/Kater/Schneider, **Aufsicht in der Sozialversicherung**, Ergänzbares Handbuch für die Praxis, 29. Lieferung, Stand Juni 2017.

Geyer u. a., Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM), vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 2/17, Stand August 2017.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung,** Kommentar, Lieferung 2/17 und 3/17, Stand Juni 2017.

Hauck, Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet, Kommentar, Lieferung 4/17, Stand September 2017.

Hauck, Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar, Lieferung 3/17, Stand Juli 2017.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugend- hilfe,** Kommentar, Lieferung 2/17, Stand August 2017.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren**, **Schutz der Sozialdaten**, **Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten**, Kommentar, Lieferung 2/17, Stand August 2017.

Hauck/Wilde, Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, Kommentar, Lieferung 2/17, Stand August 2017.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link, Kronach

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**, Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 114. bis 120. Lieferung, Stand September 2017, Preis 123,48 €, 116,64 €, 94,10 €, 105,16 €, 94,26 €, 101,74 € und 109,64 €, ISBN 978-3-556-82010-0.

Schwenk/Frey, Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunaler Finanzausgleich in Bayern, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordnern, 171. bis 174. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 120,33 €, 123,46 €, 212,75 € und 62,02 € + JURION 14,87 €, 15,26 €, 26,29 € und 7,66 €, inkl. Leer-Ordner, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 978-3-556-90010-9.

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 83. bis 85. Lieferung, Stand August 2017, Preis $108,24 \, \text{€}$, $126,28 \, \text{€}$ und $104,96 \, \text{€}$, ISBN 978-3-556-75010-0.

Leonhardt, **Wild- und Jagdschadensersatz**, Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen, Loseblattwerk inkl. CD-ROM, 16. Lieferung, Stand September 2017, Preis 65,28 €, ISBN 978-3-556-75400-9.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk, 45. Lieferung. Stand April 2017, Preis 132,99€ + JURION 16,35€, ISBN 978-3-556-93000-7.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, mit Abgaberegelungen, kommentierte Ausgabe, 62. und 63. Lieferung, Stand März 2017, Preis $147,84 \in \text{und } 144,76 \in \text{ISBN } 978-3-556-64400-3.$

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung**, mit Abgaberegelungen, kommentierte Ausgabe, 54. und 55. Lieferung. Stand März 2017, Preis

134,32 € + JURION 16,60 € und 130,21 € + JURION 16,09 €, ISBN 978-3-556-86350-3.

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**, Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG) – Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG) – Verwaltungsprozess (VwGO), ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar, 114. und 115. Lieferung, Stand September 2017, Preis 119,87 € bzw. $163,60 \in$.

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa**, Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht, 195. Lieferung, Stand September 2017, Preis 354,96€.

C.H.Beck Verlag, München

Schmid/Spindler, **Handbuch der Bayerischen Geschichte**, **Band 1: Das Alte Bayern**, von der Vorgeschichte bis zum Hochmittelalter, 2017, 768 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-406-68325-1.

Der erste Band des Standardwerks ist auf dem modernsten Stand der Forschung vollständig neu geschrieben. Der Bogen der vielfältigen Themen spannt sich von den naturräumlichen Voraussetzungen und Umweltbedingungen, die die Entwicklung Bayerns von Anfang an geprägt haben, bis zum kulturellen Leben der Stauferzeit. Der Band beschreibt die erste Erwähnung der Bayern im 7. Jahrhundert und die Entwicklung Bayerns, die sich daran anschließenden Jahrhunderte unter der Agilolfingerherrschaft, die Stellung Bayerns im mittelalterlichen Reich, die Rolle der Karolinger, Liudolfinger, Salier und Welfen. Die Stellung aber auch die Ausbreitung des Christentums sowie die Bedeutung der Kirche, des Adels und der Juden in Bayern werden ebenso kundig beschrieben und anschaulich erläutert wie Entwicklungen von Recht, Wirtschaft, Literatur und Musik.

Küster, **Deutsche Landschaften**, von Rügen bis zum Donautal, 2017, 384 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-406-71387-3.

Die deutschen Landschaften sind so vielfältig wie außergewöhnlich und charakteristisch. Das Buch stellt die schönsten deutschen Landschaften vor. Dabei wird nicht nur deutlich Wahrnehmbares sichtbar, sondern auch schwer zu Entdeckendes und sogar Unsichtbares erkennbar. Es geht in diesem Band nicht nur um Geographie sondern auch um die vielfältigen kulturellen Bedeutungen.

Mey, **Darknet**, Waffen, Drogen, Whistleblower, wie digitale Unterwelt funktioniert, 2017, 239 Seiten, Preis 14,95 \in , ISBN 978-3-406-71383-5.

Das Buch zeigt, wie viele der kursierenden Informationen Mythen sind und wie wenig an wirklichem Wissen existiert. In monatelangen Recherchen hat sich der Autor ein eigenes Bild gemacht, Dutzende wissenschaftlicher Darknet-Studien wurden nach verwertbaren Ergebnissen durchforstet. Der Band portraitiert diesen Ort, in dem illegaler Kommerz und ethische Abgründe, aber auch politischer Aktivismus nah beieinander liegen.

Müller/Richter/Ziekow, **Handbuch Zuwendungsrecht,** Rechtsgrundlagen, Verfahren, Rechtsschutz, 2017, XXXIII, 376 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-406-64009-4.

Das Zuwendungsrecht regelt die staatliche Förderung außerstaatlicher Stellen zu öffentlichen Zwecken, an denen der Staat ein erhebliches Interesse hat. Das breite Förderspektrum umfasst insbesondere kulturell, wirtschaftsund sozialpolitisch bedeutsame Vorhaben. Das in seiner Darstellung klar gegliederte praxisnahe Werk bietet u. a. Ausführungen zum Rechtsschutz, Checklisten und Muster für Zuwendungsanträge und -bescheide. Das Handbuch unterstützt alle mit dem Zuwendungsrecht Befassten mit umfassenden Informationen über die Voraussetzungen der Förderung und die Anforderungen des zuwendungsrechtlichen Verfahrens.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Löschau, Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar, hervorgegangen aus dem "Handbuch der Sozialversicherung", 23. Lieferung, Preis 139,60 €, Stand August 2017, Umfang des Grundwerks 6144 Seiten, ISBN 978-3-537-55020-0.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II, Textausgabe mit Verordnungen und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 23., aktualisierte Auflage 2018, 226 Seiten, Preis 12,80 €, ISBN 978-3-415-06201-6.

Die 23., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält die Vorschriftentexte von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand 1. Januar 2018.

Bund-Verlag, Frankfurt a.M.

Däubler/Kittner/Klebe/Wedde (Hrsg.), **BetrVG – Betriebsverfassungsgesetz**, mit Wahlordnung und EBR-Gesetz, 16., neu bearbeitete Auflage 2018, 3062 Seiten, gebunden, Preis 99 €, ISBN 978-3-7663-6635-1.

Einige aktuell in Kraft getretene Gesetzesänderungen haben massive Auswirkungen auf das Betriebsverfassungsrecht. Insbesondere die neuen Regeln für Leiharbeit und Werkverträge im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das neue Entgelttransparenzgesetz und die Änderungen im Schwerbehindertenrecht durch das Bundesteilhabegesetz. Auch die Änderungen durch die neuen gesetzlichen Regelungen in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu), im Mutterschutzgesetz und in der Arbeitsstättenverordnung sind in die Neuauflage eingearbeitet. In der Rechtsprechung ergingen neue Urteile zur Mitbestimmung bei Überwachungsmaßnahmen, etwa zur Einrichtung einer Facebook-Seite durch den Arbeitgeber und zu Regelungsgrenzen für Betriebsvereinbarungen sowie zu Entgeltsystemen in tarifpluralen Betrieben. Die Entscheidung des BVerfG zur Tarifeinheit und deren Auswirkungen wurden ebenfalls berücksichtigt.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Köln

Dörner/Luczak/Wildschütz u.a. (Hrsg.), **Handbuch des Arbeitsrechts**, Arbeitsrechtliche, anwaltliche und gerichtliche Praxis, 14. Auflage 2018, gebunden, 2928 Seiten, 149€, ISBN 978-3-472-08973-5.

Das Handbuch des Arbeitsrechts (ehemals Handbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht) bietet – in allen Teilen überarbeitet, gestrafft und aktualisiert – auch in der 14. Auflage alles arbeitsrechtlich Relevante in einem Band: Individualund kollektives Arbeitsrecht, das arbeitsgerichtliche Verfahren nebst unions- und sozialversicherungsrechtlichen Bezügen. Es ist auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung mit Auswertung von Rechtsprechung und Literatur. Neu in der 14. Auflage sind u. a. die aktuelle Entwicklung zum Mindestlohn, das Gesetzesvorhaben Beschäftigtendatenschutz einschließlich der Entwicklung auf der Ebene der EU sowie die Gesetzesänderungen bei der Leiharbeit und zur Bekämpfung des Missbrauchs von Werkverträgen, die Änderung des § 309 Nr. 13 BGB mit Auswirkungen auf die Geltendmachung von Ansprüchen im Sinne von Ausschlussfristen, des § 16 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG, die gesetzgeberischen weiteren Bemühungen zur Herstellung der Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern. Thematisiert werden die Vorlagen an den EuGH wegen der zweifelhaften unionsrechtlichen normativen Legitimität der nationalen Sonderbehandlung von Religionsgemeinschaften in nationaler arbeits- und verfassungsrechtlicher Hinsicht sowie wegen Einzelfragen aus dem Urlaubsrecht.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln

Hankammer, **Abnahme von Bauleistungen**, **Band 1**, Rechtliche und technische Grundlagen & praktische Hinweise zur Abnahme von Rohbau, Dach und Fassade, 5. Auflage 2017, 477 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-481-03664-5.

"Abnahme von Bauleistungen – Band 1" behandelt die rechtlichen sowie technischen Grundlagen der Abnahme und ermöglicht eine fachgerechte Beurteilung der erbrachten Bauleistungen in den Bereichen Rohbau, Dach und Fassade. Gegliedert nach den relevanten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen liegt damit ein repräsentativer Mängelkatalog für die Bauabnahme vor. Das Buch stellt typische Fehler und Mängel bei der Durchführung von Baumaßnahmen in den Mittelpunkt. Das frühzeitige Erkennen dieser Fehler und Mängel hilft, Streitigkeiten und mögliche spätere Schäden an Bauwerken zu vermeiden. Mit zahlreichen Beispielen in Wort und

Bild, Gerichtsurteilen und Verweisen auf Regelwerke und Fachliteratur bietet dieses Werk den mit der Abnahme von Bauleistungen Beauftragten praktische Entscheidungshilfen. Mit der fünften Auflage erscheint die "Abnahme von Bauleistungen" erstmals in zwei Bänden. Der vorliegende vollständig aktualisierte und erweiterte Band 1 umfasst neben den förmlichen Grundlagen detaillierte Informationen zur Abnahme von Rohbau-, Dach- und Fassadenarbeiten. Er berücksichtigt die VOB 2016 sowie die Novellierungen zahlreicher Normen und Regelwerke. Im Mittelpunkt stehen viele neue Beispiele aus Beanstandungsgruppen, die in der Abnahmepraxis aktuell verstärkt auftreten. Hinweise auf zu berücksichtigende Regelwerke dienen der systematischen Beurteilung der Beanstandungen. Ausführliche Checklisten erleichtern die Durchführung einer Abnahme.

Hankammer, **Abnahme von Bauleistungen, Band 2,** Messinstrumente und -verfahren & praktische Hinweise zur Abnahme von Innenausbau und Haustechnik, 2017, 423 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-481-03666-9.

"Abnahme von Bauleistungen – Band 2" ermöglicht eine fachgerechte Beurteilung der erbrachten Bauleistungen in den Bereichen Innenausbau und Haustechnik und behandelt die zur Abnahme notwendigen Messinstrumente und -verfahren. Gegliedert nach den relevanten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen liegt damit ein repräsentativer Mängelkatalog für die Bauabnahme vor. Das Buch stellt typische Fehler und Mängel bei der Durchführung von Baumaßnahmen in den Mittelpunkt. Das frühzeitige Erkennen dieser Fehler und Mängel hilft, Streitigkeiten und mögliche spätere Schäden an Bauwerken zu vermeiden. Mit zahlreichen Beispielen in Wort und Bild, Gerichtsurteilen und Verweisen auf Regelwerke und Fachliteratur bietet dieses Werk den mit der Abnahme von Bauleistungen Beauftragten praktische Entscheidungshilfen. Mit der fünften Auflage erscheint die "Abnahme von Bauleistungen" erstmals in zwei Bänden. Der vorliegende vollständig aktualisierte und erweiterte Band 2 widmet sich der Abnahme von Ausbauarbeiten und Haustechnik und liefert einen Überblick über die für die Abnahme wichtigen Messinstrumente und -verfahren. Er berücksichtigt die VOB 2016 sowie die Novellierungen zahlreicher Normen und Regelwerke. Im Mittelpunkt stehen viele neue Beispiele aus Beanstandungsgruppen, die in der Abnahmepraxis aktuell verstärkt auftreten. Hinweise auf zu berücksichtigende Regelwerke dienen der systematischen Beurteilung der Beanstandungen. Ausführliche Checklisten erleichtern die Durchführung einer Abnahme.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.